



Mit Postzustellungsurkunde: 106.11-213-207-13-217509/2023
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Vogtlandmilch GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dünger
Pausaer Straße 167
08525 Plauen

Geschäftsbereich II**Amt für Umwelt****Sachgebiet Immissionsschutz**

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen	08523 Plauen

Bearbeiter:	Beck
Unser Zeichen:	106.11-213-207-13-217509/2023
Telefon:	+49 3741 300-0
Telefax:	+49 3741 300-4033
E-Mail:	

Datum: 05.09.2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 24.01.2022 der Fa. Vogtlandmilch GmbH auf wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhang 1 zur 4. Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), am Standort Pausaer Straße 167 in Plauen, auf den Flurstücken Nr. 824/3, 824/4, 824/5, 828/2 und 828/3 der Gemarkung Haselbrunn

Anlage: Abbildung Geometrisches Sanierungsziel Vogtlandmilch

A. Entscheidung

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Bescheid

- Die Firma Vogtlandmilch GmbH, Pausaer Straße 167 in 08525 Plauen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dünger, erhält auf ihren Antrag vom 24.01.2022, geändert in der aktuell gültigen Fassung vom 03.06.2022, gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der v.g. Anlage der Vogtlandmilch GmbH nach § 16 BImSchG.

- Die wesentliche Änderung bezieht sich auf:
 - Bau einer neuen Produktionshalle mit Hochregallager.
 - Neubau von 4 Rohmilch- und drei Rahmtanks in der neuen Produktionshalle
 - Schaffung neuer Technik in der Energieerzeugung
 - o Ersatz eines Dampfkessels (3 bar) durch neuen Dampfkessel (6t/h) und 4050 KFWWL
 - o neues BHKW (600 kW/h Strom und 650 kW/h Wärme)



Dokument(Lfd. Nr.):

- Aufbau von zwei Wärmerückgewinnungsanlagen (37°C ↔ 12°C und 63°C ↔ 43°C)
 - Anpassung/ Optimierung der verbliebenen Produktionsanlagen im Bestandsgebäude an die neuen Platzverhältnisse
 - Austausch von Rahmlagertanks im Außenbereich
 - Abwasserentsorgung
 - Neubau Regenrückhaltebecken unter dem Mitarbeiterparkplatz Verwaltung
 - Erneuerung der bestehenden Neutralisation
 - Bau von Mitarbeiter Parkplätzen (Verwaltung und Produktion)
 - Bau eines LKW-Parkplatzes für wartende Lieferanten
3. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass im Vorfeld der geplanten Maßnahme ein Aushub des Auffüllmaterials innerhalb des in der im Anhang zu diesem Bescheid befindlichen Abbildung rot umrandeten Gebietes erfolgt, insofern dieses Auffüllmaterial einen Schadstoffgehalt von > Z2 nach LA-GA in dem Parameter Cyanid ges. aufweist.
4. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung, Aktenzeichen 63.40.26/7-1 ein.
5. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt
- 4.1 Nachweis der im Bebauungsplan unter Pkt. 4 - Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern- getroffenen Festsetzungen zur gesicherten abwasserseitigen Erschließung
- 4.2 Nachweis der im Bebauungsplan unter Pkt. 8 – Immissionsschutz- getroffenen Festsetzungen
- 4.3 Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes
6. Der beantragten Abweichung von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung an Abstandsflächen wird stattgegeben.
7. Diese Genehmigung schließt die wasserrechtlichen Genehmigungen ein:
- 6.1 wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlage und des Regenrückhaltebeckens (RRB) auf dem Flurstück 824/2 der Gemarkung Haselbrunn
- 6.1.1 örtliche Lage

Messtischblatt TK 10: 5438 SO Plauen Nord
 Stadt: Plauen
 Gemarkung: Haselbrunn
 GKZ: 56617721
 Gewässer: Pietzschebach

	Regenwasserbehandlungsanlage	Regenrückhaltebecken	Einleitstelle Kanal ZWAV
Koordinaten (ETRS 89/UTM-33)			
Ostwert	295455	295468	295523
Nordwert	5600416	5600405	5600461

6.1.2. wasserwirtschaftliche Kenndaten RRB

A_{ges}	1,43 ha
$A_{n,k}$	0,49 ha
A_{EK}	0,94 ha
$A_{u,Dach}$	0,56 ha
$A_{u,Verkehrsflächen}$	0,38 ha
$A_{u,gesamt}$	0,94 ha
Bemessungsregen $r_{10,5}$	215,5 l/s ha
Zulauf bei Bemessungsregen	202 l/s

Regenwasserbehandlungsanlage	
Funke Sedimentationsanlage	
Max. angeschlossene Fläche	5000 m ²
Vorh. Angeschlossen Fläche	3800 m ² (Verkehrsfläche)
Regenwasserrückhaltebecken	
Drosselabfluss	10 l/s
Rückhaltevolumen	290 m ³ (Bemessung mit 5jähriger Regenreihe nach DWA A 117)
Rückhaltevolumen	191,1 m ³ (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, mit Einleitungsbeschränkung bei Regendauer 10 min)
Erf. Rückhaltevolumen	290 m ³ (der größere Wert ist maßgebend)
Gew. Rückhaltevolumen	294 m ³ (nach der Planung)

6.2 Bau und Betrieb des Fettabscheiders, der Hebeanlage, des Pufferbehälters sowie des Neutralisationsbeckens auf dem Flurstück 824/3, Gemarkung Haselbrunn

6.2.1 örtliche Lage

Messtischblatt TK 10: 5438 SO Plauen Nord
 Stadt: Plauen
 Gemarkung: Haselbrunn
 GKZ: 56617721
 Gewässer: Pietzschebach

6.3 Rückbau der vorhandenen Abwasseranlagen (Fettabscheiders, der Hebeanlage, des Pufferbehälters sowie des Neutralisationsbeckens) auf dem Flurstück 824/3, Gemarkung Haselbrunn

6.3.1 örtliche Lage

Messtischblatt TK 10: 5438 SO Plauen Nord
 Stadt: Plauen
 Gemarkung: Haselbrunn
 GKZ: 56617721
 Gewässer: Pietzschebach

6.4 Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung/Kühlsysteme und Dampferzeugung, welche dem Anhang 31 zur Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen in die öffentliche Kanalisation

6.4.1 örtliche Lage Einleitstelle

Messtischblatt TK 10: 5438 SO Plauen Nord
 Stadt: Plauen
 Gemarkung: Haselbrunn
 GKZ: 56617721
 Gewässer: Pietzschebach

6.4.2 Konzentrationswerte

Folgende Anforderungen sind von der Stichprobe des Abwassers vor der Vermischung mit anderen Abwasserströmen an der festzulegenden Probenahmestelle einzuhalten:

nach Abwasserverordnung (AbwV), Anhang 31 Teil D
 - adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,2 mg/l
 - adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Ionenaustauscher 1,0 mg/l

Kühlsysteme
 - Zink (Zn) 4 mg/l
 - adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,15 mg/l

Dampferzeugung	
- Hydrazin	2 mg/l
- Freies Chlor	0,2 mg/l
- adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l

Folgende Anforderungen sind von der qualifizierten Stichprobe des Abwassers vor der Vermischung mit anderen Abwasserströmen an der festzulegenden Probenahmestelle einzuhalten:

nach Abwasserverordnung (AbwV), Anhang 31 Teil D

Wasseraufbereitung

- Arsen	0,1 mg/l
---------	----------

Dampferzeugung

- Zink (Zn)	1 mg/l
- Chrom, gesamt (Crges)	0,5 mg/l
- Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
- Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
- Blei (Pb)	0,1 mg/l
- Nickel	0,5 mg/l
- Vanadium (V)	4 mg/l

nach Abwasserverordnung (AbwV), Anhang 31 Teil E

Kühlsysteme

- adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
- Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l

Den vorgenannten Parametern sind die Analysen und Messverfahren der Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Die Einleitbedingungen sind an den Probenahmestellen einzuhalten und dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

6.5 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

6.5.1 SalpetersäureTank

Lageranlage

Volumen:	30 m ³
Stoff/ Gemisch:	Salpetersäure
WGK:	2
Gefährdungsstufe:	C
Bauart:	doppelwandig,
Behälter Nr.:	3163-15441D-6789, Flachbodentank

Standortkoordinaten

TK 10:	5438-SO
Flurstücksnummer:	824/3
Gemarkung	Haselbrunn
Koordinaten ETRS89/UTM33N	
Ostwert:	295310.0215
Nordwert:	5600397.285

6.5.2 Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische

Standortkoordinaten

TK 10:	5438-SO
Gemarkung	Haselbrunn

6.5.3 Lager Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Lageranlage

Volumen:	17,89 m ³
Stoff/ Gemisch:	Reinigungs- und Desinfektionsmittel
WGK:	2 oder 3
Gefährdungsstufe:	C oder D

Standortkoordinaten
TK 10: 5438-SO
Gemarkung Haselbrunn

6.5.4 Lager Wasserstoffperoxid

Lageranlage
Volumen: 2 m³
Stoff/ Gemisch: H₂O₂
WGK: 1
Gefährdungsstufe: A
Standortkoordinaten
TK 10: 5438-SO
Gemarkung Haselbrunn

6.5.5 Blockheizkraftwerk (BHKW) BHKW – Öllager, Ad-Blue-Tank

Lageranlagen
Volumen: 2 m³ (je ein 1 m³-Behälter)
Stoff/ Gemisch: Frisch- und Altöl
WGK: 3
Gefährdungsstufe: B

Standortkoordinaten
TK 10: 5438-SO
Gemarkung Haselbrunn

Volumen: 4 m³
Stoff/ Gemisch: Ad-Blue (Harnstoff)
WGK: 1
Gefährdungsstufe: A

Standortkoordinaten
TK 10: 5438-SO
Gemarkung Haselbrunn

8. Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden unter den folgend aufschiebenden Bedingungen erteilt.

7.1 Regenrückhaltebecken (RRB)

7.1.1 Die Freigabe zum Baubeginn wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für die nachfolgend genannten Bauwerke die Prüfung der Tragfähigkeit des Baugrundes (Abnahmeprotokoll Baugrundsachverständiger) und der Standsicherheit (einschließlich Auftriebssicherheitsberechnung für Bauwerke) durch Vorlage des Prüfberichtes eines zugelassenen Prüfindgenieurs bei der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird.

- Funke Sedimentationsanlage
- RRB

Sofern ein Bauwerk als Fertigteilbauwerk errichtet werden soll, ist vor dem Einbau die, für das Bauteil zutreffende zur geprüften Werksstatik der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüfindgenieur der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle vorzulegen.

Von dem Baugrundsachverständigen ist mit dem Abnahmeprotokoll Baugrund zu bestätigen, dass die in der Statik angenommenen Bedingungen bezüglich des Baugrundes, des Grundwasserstandes etc. durch die angetroffenen Verhältnisse auf der Baustelle eingehalten sind. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde 14 Tage vor dem Einbau vorzulegen.

Der für die Auftriebssicherheitsberechnung angesetzte Grundwasserstand ist generell zu begründen.

7.2 Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälters sowie Neutralisationsbeckens

7.2.1 Der Baubeginn/Rückbau der unter den Punkten A.5.2 und A.5.3 dieser Entscheidung genehmigten Abwasseranlagen darf erst nach schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Um diese zu erzielen, sind unverzüglich jedoch spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieser Entscheidung die folgenden Unterlagen / Nachweise vorzulegen:

- a) Antragsunterlagen gemäß § 2 WrWBauPrüfVO sowohl für den Neubau der geplanten Abwasseranlagen als auch für den Rückbau der alten Abwasseranlagen.
- b) Es ist darzulegen, wie die Abwasserentsorgung während der Bauphase sichergestellt werden soll.
- c) Es ist ein betriebliches Abwasserkataster zu erstellen.
- d) Vorlage Einleitgenehmigung des ZWAV
- e) Mitteilung der fehlenden örtlichen Bezüge und wasserwirtschaftlichen Kenndaten
 - Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälters, Neutralisationsbeckens
örtliche Lage - Koordinaten (ETRS 89/UTM-33) – Ostwert/ Nordwert
 - wasserwirtschaftliche Kenndaten:
Fettabscheider (Nenngröße? Bauaufsichtliche Zulassung?)
Hebeanlage (?)
Pufferbehälter (Volumen?)
Neutralisationsbehälter (Volumen? Messtechnik?)
 - Rückbau der vorhandenen Abwasseranlagen – Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälter, Neutralisationsbecken
örtliche Lage - Koordinaten (ETRS 89/UTM-33) – Ostwert/ Nordwert
 - örtliche Lage Einleitstelle - Koordinaten (ETRS 89/UTM-33) – Ostwert/ Nordwert

Es wird grundsätzlich empfohlen, die abschließende Prüfung der geforderten Unterlagen vor der Ausschreibung abzuwarten.

- 7.2.2 Die Genehmigung zum Baubeginn des Fettabscheiders, der Hebeanlage, des Pufferbehälters sowie des Neutralisationsbeckens wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Prüfung der Standsicherheit (einschließlich der Auftriebssicherheitsberechnung für Bauwerke, welche dauerhaft oder zeitweise im Grundwasser befinden), der Tragfähigkeit des Baugrundes (Abnahmeprotokoll Baugrund) und anderer statisch-konstruktiver Belange gemäß der WrWBauPrüfVO (Wasserrechtsverfahren- und Wasserbauprüfverordnung) durch Vorlage eines abgeschlossenen Prüfberichtes von einem zugelassenen Prüferingenieur bei der unteren Wasserbehörde nachgewiesen wird. Bei der Formulierung der Prüfaufträge ist die Bauabnahme einzubeziehen.

Sofern ein Bauwerk als Fertigteilbauwerk errichtet werden soll, ist vor dem Einbau der für das Bauteil zutreffende Prüfbericht der geprüften Werksstatik (Prüfung durchgeführt von zugelassenen Prüferingenieuren) der unteren Wasserbehörde zur Kontrolle vorzulegen. Von einem Sachverständigen ist nach Vorliegen der Werksstatik vor Einbau des Bauteils zu bestätigen, dass die in der Statik angenommenen Bedingungen (z. B. hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes, des Grundwasserstands, der Belastungen des Bauwerks etc.) durch die angetroffenen Verhältnisse auf der Baustelle eingehalten sind. Diese Bestätigung ist 14 Tage vor dem Einbau der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Der für die Auftriebssicherheitsberechnung der zutreffenden Anlagenteile angesetzte Grundwasserstand ist generell zu begründen.

Es sind der Genehmigungsbehörde nur die Prüfberichte der Prüferingenieure und Sachverständigen und nicht die geprüften Statiken, Berechnungen etc. zu übergeben.

- 7.2.3 Die Inbetriebnahme ist gesondert der Genehmigungsbehörde 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

9. Die wasserrechtliche Genehmigung unter Punkt A.5.4 dieser Entscheidung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen.
10. Die in dieser Entscheidung genehmigten Abwasseranlagen oder Teile von ihr dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder auch nur kurzfristigen Abschaltung der Anlage insbesondere bei Störungen und Havarien ist die Genehmigungsbehörde und der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige (ZWAV) unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Diese Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage, Herstellnummer 139874 am Standort Vogtlandmilch GmbH, Pausaer Straße 167, 08526 Plauen ein. In der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz wird diese Erlaubnis unter dem Gz. 54-4254/2734 /1-2022/876749 geführt.
12. Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage, Herstellnummer 139874 ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz 14 Tage vorher bekannt zu geben.

13. Bestandteil dieser Genehmigung wird das geprüfte Brandschutzkonzept mit dem dazugehörenden Prüfbericht(en) und Bemerkungen/Auflagen.
14. Bestandteil dieser Genehmigung wird der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit dem dazugehörenden Prüfbericht(en) und Bemerkungen/Auflagen.
15. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung dass nur geprüfte und bestätigte Änderungen umgesetzt/errichtet werden dürfen.
16. Die geänderte Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
17. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
18. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.

B. Antragsunterlagen

Abschnitt		Seite
1	Antrag	12
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.3	Sonstiges Anhang: Antrag nach Par 16 Abs. 2_rev1.docx 8/12 Verpfl_Par_8a-6.doc	
2	Lagepläne	50
2.1	Topographische Karte 1:25 000 Anhang: Topographische Karte-markiert.pdf	
2.2	Grundkarte 1:5 000 Anhang: 09 Grundkarte 5000 -markiert.pdf	
2.3	Liegenschaftskarte Anhang: 10 Flurkarte.pdf	
2.3.1	Flurstücknachweis Anhang: 04 a Aufstellung Nachbarn Teil 1.pdf 04 b Aufstellung Nachbarn Teil 2.pdf 11_20180904_Grundbuchauszug 2018-09-04.pdf Grundbuchblatt 996Flst. 824 4 Haselbrunn-Auszug.pdf Termin Kaufvertrag.pdf Notar Kaufvertrag-Antrag.pdf	
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan Anhang: BImch Übersichtsplan Bestand und Planung vom 10.05.22.pdf	
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	
3.	Anlage und Betrieb	320
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebenein- richtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Anhang: 3.1_Rev3.docx	

- 3.1 Angaben zu den Betriebseinheiten 20220419.docx
- 3.1 LIP_VGM_techische Beschreibung Austausch Dampfkessel_20220420.pdf
- LIP_VGM_techische Beschreibung Neubau BHKW_20211220.pdf
- 3.1 Anhang zur Technischen Beschreibung BHKW.docx
- Angebot BHKW_Dipl. Ing. Joachim Lippold VDI_EGD avus 500c
- MHSS_Vogtlandmilch-final2.pdf
- 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
- Anhang:
 - 3.2 Anhang_testat_202110080845.pdf
 - 3.2 LIP_VGM_Beschreibung Einsparung CO2_20210623.pdf
- 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht
- 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
- 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen
- 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- Anhang:
 - Calgonit_WTB_28_957162sb_DE.pdf
 - Calgonit_WTB_38_857093sb_DE.pdf
 - Calgonit_WTC_08_167090sb_DE.pdf
 - Calgonit_WTC_13_737092sb_DE.pdf
 - DE-DE-117542E-MIP BM (117542E).pdf
 - FDS_011FG_D_D.pdf
 - FDS_029K0_D_D.pdf
 - FDS_033P9_D_D.pdf
 - Kersia FDS_029K0_D_D.pdf
 - SDB-DE-DE-TOPAZ AC2_2484286.pdf
 - SDB_PUROXID@ASEPTIC_(TETRA_PACK)=800887_DE_13.pdf
 - SDS_ANTI-GERM AZ SÄURE D_DE_DEU.pdf
 - SDS_CLEAN A-NP 44_DE_2020.pdf
 - SDS_DEFOAMER BIODEG A_DE_DEU.pdf
 - SHDB.pdf
 - de-de-110755e-p3-topax 990.pdf
 - de-de-115890e-topaz md3.pdf
 - de-de-117468e-spitacid.pdf
- 3.6 Maschinenaufstellungspläne
- Anhang:
 - Blmsch Betriebsplan EG mit Anlagen neu + Bestand vom 14.03.22.pdf
 - Blmsch Betriebsplan EG mit Anlagen neu vom 14.03.22.pdf
 - Blmsch Betriebsplan 1. OG mit Anlagen Bestand vom 14.03.22_1.pdf
- 3.8 Fließbilder
- 3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628
- Anhang:
 - 3.8.1-20211118 Blockschemata Vogtlandmilch rev07.pdf
 - 20220210 Blockschemata Energie VLM rev04.pdf
- 3.9 Sonstiges
- Anhang:
 - Formular 03-04-vogtlandmilch-Rev2-1.docx
 - BE mit Neuanlagen und Bestand EG_20220420-A0 841-1189.pdf
 - BE mit Neuanlagen und Bestand KG_20220322-A0 841-1189.pdf
- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**
- 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
- Anhang:
 - 4.1 Emissionen_Rev1.docx
- 4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- 4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- 4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
- Anhang:

4.5	LIP_VGM_Emissionsquellen_20220511-A0 841-1189.pdf	
4.6	Betriebszustand und Schallemissionen	
4.7	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	
4.7	Sonstige Emissionen	
4.10	Sonstiges	
	Anhang:	
	LIP_VGM_Kaminhöhenberechnung Dampfkessel_20211213.pdf	
	Schornsteinhöhenberechnung Bestandskessel.pdf	
	LIP_VGM_Kaminhöhenberechnung BHKW_20211213.pdf	
	ZWB210100_SIP_2022-01-17_E.pdf	
	Anlage_1.1.pdf	
	Anlage_1.2.pdf	
	Anlage_1.3.pdf	
	Anlage_1.4.pdf	
	Anlage_2.1.pdf	
	Anlage_2.2.pdf	
	Anlage_3.1.pdf	
	Anlage_3.2.pdf	
	Anlage_3.3.pdf	
	Anlage_3.4.pdf	
	Ergänzungen zur Schallimmissionsprognose.docx	
	Anlage_2.1_Erg_Darstellg_PktSQ.pdf	
	Anlage 4 2021-11-16_Stv_PL_Einstufung_Immissionsorte.pdf	
	SIP-Stellungnahme zur Planungsänderung Anlagentechnik.pdf	
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	3
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	
	Anhang:	
	5.1-Rev2.docx	
6	Anlagensicherheit	17
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
	Anhang:	
	Störfallberechnungshilfe_v2-4_bezreg-arnsberg_0.pdf	
6.4	Sonstiges	
	Anhang:	
	Gefahrstoffauswertung_Kuba-Antrag.pdf	
7	Arbeitsschutz	59
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
	Anhang:	
	Kap.7.1.Rev1.docx	
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	
7.6	Sonstiges	
	Anhang:	
	Gefahrstoffverzeichnis_gesamt_Mu60134-neu.pdf	
	Belehrung_Umgang mit Gefahrstoffen_Mu60137.pdf	
	C500-1.pdf	
	C500-2.pdf	
	C500-3.pdf	
	C500-4.pdf	
	C500-5.pdf	
	C500-6.pdf	
	C500-7.pdf	
	C500-8.pdf	
	C500-9.pdf	
	mail_Singer_Kosterlitzky_27. und 220422.pdf	
	Personalbelegung2.pdf	
	05a Stellplatznachweis vom 07.03.22.pdf	
	V & E Verkehrsplan vom 23.02.22.pdf	

8.	Betriebseinstellung	2
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) Anhang: Formular8-1.doc	
9.	Abfälle	36
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Sonstiges Anhang: Kap.9.5_Rev1.docx Abfallbilanz_2020.pdf Entsorgungsfachbetriebszertifikat-Willy-Boehme-GmbH-Co.-KG-2021.pdf ZZHT004000199006_EFB-Zertifikat 2021 KEV.pdf	
10.	Abwasser	203
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Anhang: 10.1 Abwasser-Rev3.docx 10.1 Anhang_Eindampfer.docx 10.1 Anhang LIP_VGM_Bewertung Abwasser_20220317.pdf	
10.2	Entwässerungsplan	
10.8	Abwassertechnisches Fließbild Anhang: Abwasser Blockfliessbild 20211220.pdf	
10.12	Niederschlagsentwässerung	
10.13	Sonstiges Anhang: GP_Decklatt_Mappe.pdf GP_Inhaltsverzeichnis.pdf U1_GP_Erläuterungen_Vogtlandmilch.pdf U2_GP_Deckblatt_PL-Vogtlandmilch.pdf GP_Plauen_Vogtlandmilch_Betriebserweiterung_Kostenberechnung.pdf GP_U3_Anlagentrenner_orange.pdf U3_A1_KOSTRA-DWD-2010R-Tabellen-S53-Z62-Plauen .pdf U3_A2_033_Zweckverband Wasser und Abwasser, BPlan.pdf U3_A3_statische-Abflussermittlung .pdf U3_A4_stoffliche-Abflussbilanzierung .pdf U3_A5_Funke-Kunststoffe-Sedimentationsanlage-Prospekt-04-2021.pdf U3_GP_Hydraulik_PL-Vogtlandmilch-GmbH.pdf U4_GP_Deckblatt_PL-Vogtlandmilch.pdf 4.1_GP_Übersichtskarte_Vogtlandmilch.pdf 4.2_GP_Übersichtslageplan_Vogtlandmilch.pdf 4.3_GP_Lageplan_Vogtlandmilch.pdf 4.4_GP_Flächeneinzugsplan_Vogtlandmilch.pdf 4.5_GP_Regenwasservorbehandlung_Vogtlandmilch.pdf 4.6_GP_Regenwasserrückhaltung294m3_Vogtlandmilch.pdf 4.7_GP_Längsschnitt-Abwasseranlagen+Q0-Max_Vogtlandmilch.pdf U5_GP_Deckblatt_PL-Vogtlandmilch.pdf Baugrundgutachten M&S-BgGA-Erweiterung-Vogtlandmilch-Plauen.pdf	
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	138
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	
11.8	Sonstiges Anhang: 11.8 Sonstiges_Rev1.docx 20220107_Lagermengen_R+D.pdf Bescheinigung der Nutzung_Chemikaliertanks.pdf VAwS-Anzeige Chemikaliertanks.pdf Werkszeugnisse Chemikaliertanks.pdf Zeichnungen Chemikaliertanks.pdf	

AwSV-Prüfbericht Heizöltanks_2018.pdf
Prüfbericht Leckanzeigegeräte Heizöltanks.pdf
Zeichnung Frisch- u. Altöltanks.pdf
Zulassung Öltanks.pdf
Zeichnung AdBlue-Tank.pdf
Zulassung AdBlue-Tank.pdf
Safety Data Sheet_Shell Mysella S5 N 40_DE__385796.pdf
Safety Data Sheet_AdBlue Harnstofflösung 32,5%_DE__711393.pdf

12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	101
12.6	Brandschutz Anhang: 07 a Begleitschreiben zum Brandschutzkonzept.pdf 07 Brandschutzkonzept-Rev1.pdf 07a Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 14.03.22.pdf	
12.7	Sonstige Anhang: 12.1 Bauantrag neu vom 07.03.22.pdf 12.3 Baubeschreibung neu vom 07.03.22.pdf 12.4 Schriftlicher Teil des Lageplans neu vom 07.03.22.pdf 04 a Aufstellung Nachbarn Teil 1.pdf 04 b Aufstellung Nachbarn Teil 2.pdf 05a Stellplatznachweis vom 07.03.22.pdf 06 Statistischer Erhebungsbogen.pdf 06 a Statistischer Erhebungsbogen Verwaltungsgebäude mit Unterschrift.pdf 06 b Statistischer Erhebungsbogen Produktionshalle mit Unterschrift.pdf 06 c Statistischer Erhebungsbogen Hochregallager mit Unterschrift.pdf 08 Erklärung zur ArbeitsstättenVO.pdf 09 Grundkarte 5000 vom 02.12.21.pdf 10 Flurkarte.pdf 11a BA GR Lageplan mit Abstandsflächen vom 10.05.22.pdf 11b BA GR Lageplan mit Höhenangaben vom 10.05.22.pdf 12 BA GR EG gesamt vom 10.05.22.pdf 13 BA GR EG Verwaltung vom 10.05.22.pdf 14 BA GR 1. OG vom 10.12.21.pdf 15 BA GR 2. OG vom 10.12.21.pdf 16 BA Ansichten NO + SO vom 14.03.22.pdf 17 BA Ansichten NW + SW vom 14.03.22.pdf 18 BA Schnitte + Zwischenansichten vom 10.12.21.pdf 19 BA Schnitt F+G + Milchannahme vom 14.03.22.pdf 22a Zeichnung 200.000-Liter-Tank.pdf 22b Zeichnung 2x100.000-Liter-Doppelstocktank.pdf 22c Zeichnung 30.000-Liter-Doppelstocktank.pdf 22d Zeichnung 50.000-Liter-Tank.pdf 22e Zeichnung Wasserneutralisierungsanlage.pdf 22f Zeichnung 100.000-Liter-Tank.pdf 21 Erklärung zum Schutz des Gehölzbestandes des Stadt Plauen.pdf 008_LA Straßenbau und Verkehr_BPlan_220330.pdf 23 Standortzustimmung ZWAV.pdf 032_Stadtwerke Erdgas Plauen_BPlan_220325.pdf 3_Büro für Städtebau GmbH Chemnitz - Plauen Netz.pdf 2_LPe 1-3 A3 + ÜP.PDF 4_Büro für Städtebau GmbH Chemnitz - Mitnetz Strom.pdf	
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	21
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	
13.5	Sonstiges Anhang: Wasserentnahme-Erlaubnis_1977_.pdf Wasserentnahme-Erlaubnis_2012.pdf	

Besichtigung Brunnen 1991.pdf

14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	80
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BIm-SchG	
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	
14.4	Sonstiges	
	Anhang:	
	Karte Natur 1km Radius.pdf	
	2022_01_17_BP Vogtlandmilch_Erläuterungsbericht_GOP.pdf	
	2022_01_12_GOP_Anlage_1_BTP_Bestand.pdf	
	2022_01_17_GOP_Anlage_2_BTP_Planung.pdf	
	2022_01_17_GOP_Anlage_2_BTP_Planung_.pdf	
	2022_01_12_GOP_Anlage_3_GOP.pdf	
17	Sonstige Unterlagen	285
17.1	Sonstige Unterlagen	
	Anhang:	
	Erlaubnisantrag Dampfkessel mit Unterlagen Prüfbericht inkl. Prüfbericht_20220530.pdf	
	17.1.1 Technische Daten und Lieferumfangsbeschreibung Dampfkessel.pdf	
	Erlaubnis Dampfkessel_1992.pdf	
	BImSch Material- und Personalflußplan vom 14.03.22.pdf	
	Zapfstellenplan.pdf	
	LIP_VGM_Lüftungskonzept Produkton Pfeilplan_20211214.pdf	
	Abfallbilanz_2020.pdf	
	Entsorgungsfachbetriebszertifikat-Willy-Boehme-GmbH-Co.-KG-2021.pdf	
	ZZHT004000199006_EFB-Zertifikat 2021 KEV.pdf	
	4. H-Milch und Mischgetraenke_QMVA_7_16.pdf	
	4. Krisenmanagement_QMVA_8_06.pdf	
	4. haccp-Lonzept.03.pdf	
	Gefahrenanalyse Schaedlingsbekaempfung.pdf	
	Koederstellen_MU60115.pdf	
	Schaedlings_Nachweis_MU60114.pdf	
	Überwachung Schaedlingsbekaempfung.pdf	
	Vertrag zur Schaedlingsbekaempfung.pdf	
	Trinkwasserüberwachung_VM_routine2_2021.pdf	
	Trinkwasserüberwachung_VM_routine3_2021.pdf	
	Trinkwasserüberwachung_VM_routine1_2021.pdf	
	7. Liste Reinigungsmittel_Mu60138.pdf	
	8.1 Rueckverfolgbarkeit_Mu71610.pdf	
	8.2 Chargenkennzeichnung_Mu72101.pdf	
	8.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit_QMVA_7_21.pdf	
	9. Ultrahocherhitzung_haccp.8.pdf	
	Projektkurzbeschreibungen one step heating.pdf	
	Angaben zum Fußbodenaufbau in der neuen Produktion.docx	

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Leistungsparameter

Die Anliefer- und Verarbeitungsmenge an Rohmilch wird auf 649 t/d begrenzt.

Für die Kälteanlage wird eine max. NH₃-Füllmenge von 2950 kg festgeschrieben.

Die Dampfkesselanlage wird mit 6 t/h Dampferzeugung und einer Feuerungswärmeleistung FWL von 4.050 kW genehmigt. Die Ableitung der Abgase hat in einer Höhe von 31,5 m zu erfolgen.

Das BHKW wird mit einer FWL von 1,4 MW bzw. 600 kWel genehmigt. Die Abgase sind über einen Abluftkamin in ca. 27 m über Erdboden abzuleiten. Als Brennstoff ist Erdgas aus der öffentlich Versorgung genehmigt.

2. Immissionsschutz

2.1. Die Beurteilungspegel der beim Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Milch einschließlich der am Standort für diese Produktion vorhandenen Nebenanlagen und Einrichtungen, des BHKW einschließlich der angezeigten Kälteanlage und des gesamtanlagenbezogenen Fahr-verkehrs hervorgerufenen Geräusche dürfen nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte (IRW) an den genannten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

- a) IO 6 (Pausaer Straße 139 a),
IO 7 (Pausaer Straße 141),
IO 8/9 (Pausaer Straße 164),
IO 10 (Pausaer Straße 171),
IO 11 (Pausaer Straße 193),
IO 12 (Pausaer Straße 195),
IO 13/14 (Pausaer Straße 202),
IO 15 (Plauener Straße 27 d),
IO 17 (Plauener Straße 33 d)

54 dB(A) tags (06.00 – 22.00 Uhr)
39 dB(A) nachts (22.00 – 06.00 Uhr)

- b) IO 1 bis 5 (Kleingartenanlage Flurstück Nr. 824 a)

54 dB(A) tags (06.00 – 22.00 Uhr)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag von 90 dB(A) und in der Nacht von 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.2 Die Parkplätze 1-11 werden mit nachfolgenden Stellplätzen und Straßenoberflächen genehmigt:

Parkplatz-Nr.	Parkplatztyp	Straßenoberfläche	Stellplätze
1	Besucher- und Mitarbeiter	Asphalt	16
2	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	1
3	Besucher- und Mitarbeiter	Asphalt	30
4	Besucher- und Mitarbeiter	Asphalt	36
5	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	3
6	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	3
7	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	2
8	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	1
9	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	3
10	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	4
11	Autohöfe (Lkws)	Asphalt	3

(Bei der Lage der Parkplätze wird auf den Quellenplan Anlage 2.1 der Schallimmissionsprognose Projekt-Nr. ZWB 210100 von GUB, Erstelldatum 03.06.2022, Version 2, erstellt mit ELIA verwiesen.)

- 2.3 Parkplatz 1, 2 und 3 dürfen nur im Tagzeitraum 06.00 Uhr – 22.00 Uhr benutzt werden.
- 2.4 Auf Parkplatz 9 und 10 sind Bringe- und Abholvorgänge für Abfallcontainer zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr unzulässig.
- 2.5 Die LkW Befahrung des Gesamtanlagenbetriebes wird auf die Parkplätze 5,6,7,8 und 11 mit maximal 3 LkW in der „lautesten“ Stunde im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) begrenzt
- 2.6 Nachfolgende geräuschrelevanten Aggregate werden begrenzt:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Außenmotoren Rührwerke | Lw 40 dB(A) |
| Neuer Abluftkamin | Lw 75 dB(A) |
| BHKW Abluftkamin | Lw 85 dB(A) |
| Luftkühler | Lw 85 dB(A) |
| Verdunstungskühlanlagen (3 Stück) je | Lw 82 dB(A) |
| Lüftungsgeräte (5 Stück) je | Lw 80 dB(A) |
| Lüftungsgeräte Hochregallager | Lw 77 dB(A) |
- Zur Erreichen der tw. reduzierten Schalleistungspegel sind Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik einzusetzen.
- 2.7 Der Dauerbetrieb des Abluftkamin altes Kesselhaus wird untersagt. Eine Dokumentation der Betriebsstunden ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.8 Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Nachweis zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte mittels Immissionsmessung an den Immissionsorten 1-17 zu erbringen.
Dabei ist explizit auch der tieffrequente Anteil aus dem Anlagenbetrieb an den IO zu erfassen bzw. deren Irrelevanz darzustellen.
Falls auf Grund von Fremd- oder Störgeräuschen eine Immissionsmessung nicht möglich ist, können die Immissionen aus entsprechenden Emissionsmessungen (gleichzeitig Nachweis der Einhaltung festgesetzter Schalleistungspegel) berechnet werden. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emissionen mit erfassen.
- 2.9 Die Messung der Geräuschimmissionswert ist gemäß § 29 b BImSchG von einer bekannt gegebenen Messstelle, welche im Verfahren nicht beteiligt war, durchzuführen. Einzelheiten zur Messdurchführung sowie der Festlegungen von eventuellen Ersatzmessorten etc. sind im Vorfeld mit dem LRA Vogtlandkreis /Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.
- 2.10 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der BHKW-Anlage dürfen folgende Emissionswerte nicht überschreiten:
- | | |
|--|-----------------------|
| Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |
| Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 10 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 5 mg/m ³ |
- Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von drei Prozent.
- 2.11 Nach Inbetriebnahme des BHKW sind durch eine Emissionsmessung einer nach § 29 b BIm-SchG zugelassenen Messstelle für die in Nr. 2.2.7 genannten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe Emissionen zu ermitteln.
Die Erstmessung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei-monatigen Betrieb und spätestens nach 6 Monaten, vorzunehmen.
Aller drei Jahre hat eine Wiederholungsmessung zu erfolgen.
- 2.12 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Messung von Luftschadstoffen sind gemäß DIN 15259 Messstrecken, Messplätze in den Abgasleitungen anzubringen.

Hinweise

Die bisher erteilten Bescheide, insbesondere der Bescheid vom 05.08.2013 zum Neubau der Ammoniak-Kälteanlage, gilt fort. Die Nebenbestimmungen 2.10 bis 2.13 werden in geänderter und angepasster Form im Bescheid zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch aufgenommen.

Aus der letzten Überwachung der Anlage vom 30.09.2021 und den dafür vom Betreiber vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass an einzelnen Tagen die genehmigte Annahme- und Verarbeitungsmenge Rohmilch von 649 t/d überschritten wird. Seitens des Antragstellers sollte geprüft werden, ob die genehmigte tägliche Annahme- und Verarbeitungsmenge Rohmilch 649 t/d nicht erhöht werden sollte.

II. Baurecht

1. Spätestens bei Beginn der statisch nachweispflichtigen Fundamentierungsarbeiten sind der Standsicherheitsnachweis und die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (Anlage 10 der bekannt gemachten Vordrucke Sachsen) vorzulegen.
2. Dieser Bescheid wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt. Weitere Auflagen können sich insbesondere aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Brandschutznachweis, ggf. Standsicherheitsnachweis) ergeben.
3. Ergibt sich aus der Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises, so darf mit der Ausführung eines jeden Bauabschnittes mit statisch nachweis- und prüfpflichtigen Bauteilen und Bauzuständen erst begonnen werden, wenn der Prüfbericht des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit mit Freigabevermerk zu dem jeweiligen Bauabschnitt vorliegt.
4. Mit der Ausführung der statisch nachweispflichtigen Fundamentierungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der geprüfte Brandschutznachweis vorliegt und die Prüfung des Brandschutznachweises abgeschlossen ist.
5. Die Grundstücke Fl.-Nr. 824/3, 824/4, 824/5, 828/2 und 828/3 sind zu einem Buchgrundstück nach Grundbuchordnung zu vereinigen. Erfolgt dies nicht, sind rechtliche Sicherungen für verschiedene Tatbestände (Überbau Personaltrasse, Stellplätze sowie deren Zufahrten, Feuerwehrumfahrt, Versorgungsleitungen) vorzunehmen.
6. Es sind insgesamt 46 Stellplätze für Personenkraftwagen und 28 Abstellplätze für Fahrräder als notwendige Stellplätze zu errichten und dauerhaft vorzuhalten.
7. Entsprechend der Festsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 24.08.2022 ist die Regenwasserableitung in den Regenwasserkanal auf max. 10 l/s zu drosseln. Gleichzeitig ist auf dem Flurstück 832/14 der Gemarkung Haselbrunn eine Fläche für möglichen Überstau beim Übergang in den verrohrten Piezschebach vorzuhalten (s. Stellungnahme ZWAV).
8. Fensterbrüstungen müssen mindestens 80 cm hoch sein. Als Brüstungshöhe ist dabei das Maß zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens bis zur Oberkante der Fensterbank anzunehmen. Können die erforderlichen Brüstungshöhen nicht eingehalten werden, sind zusätzliche Absturzsicherungen i.S.v. § 38 Abs. 3 Satz 2 SächsBO vorzusehen.
9. Verglasungen neben Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens in einer Höhe von 90 cm über fertigem Fußboden absturzsichernd sein. Sie sind auch im Fensterbereich nicht als Brüstungen, bei denen eine geringere Brüstungshöhe zulässig ist, einzustufen. Ansonsten sind Vorrichtungen gegen Absturz (z.B. außenliegende Geländer) vorzusehen.
10. Baurechtlich notwendigen Treppen sind mit einer nutzbaren Treppenlaufbreite von 1,00 m gemäß DIN 18 065 herzustellen. Die Laufbreite darf nicht durch Handläufe eingeschränkt sein.
11. Es dürfen entsprechend der Antragstellung nur Arbeiten ausgeführt werden, für die bestätigten Planungen vorliegen.

Hinweise

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 824/4 der Gemarkung Haselbrunn sind Abstandsflächenbaulasten (Gebäude bis zu 3 m, Behälter 4,79 m) und eine Brandbaulast (5 m) aus dem Kesselhaus mit Werkstatt und Behälter im Baulastenverzeichnis der Stadt Plauen eingetragen. Bei einer Vereinigung der Grundstücke Fl.-Nr. 824/4 und 824/5 im Grundbuch kann die bestehende Baulast auf Antrag gelöscht werden.

Auf dem Flurstück Nr. 824/4 der Gemarkung Haselbrunn ist eine Baulast (Leistungsrecht Abwasserleitung) zu Gunsten des Flurstückes Nr. 824/2 der Gemarkung Haselbrunn eingetragen (Bereich neuer Parkplatz).

Die Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises ergibt sich aus der noch vorzulegenden Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners. Von einer Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises ist auszugehen. Den Prüfauftrag erteilt die Immissionsschutzbehörde im Außenverhältnis an einen zugelassenen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt. Bei der Bauzeitenplanung sind Prüfzeiten zu berücksichtigen.

Der Brandschutznachweis ist auf Grund der Einordnung des Gebäudes als Sonderbau bauaufsichtlich prüfpflichtig. Den Prüfauftrag erteilt die Immissionsschutzbehörde im Außenverhältnis an einen zugelassenen Prüfsachverständigen.

Bis spätestens zum Beginn der Hochbauarbeiten sollte die Stellungnahme des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eingeholt werden. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Die Gründung des Gebäudes muss stand- und frostsicher sein. Anforderungen an Baugrunduntersuchungen enthält DIN 4020:2010-12 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“ als ergänzende Regelung zu DIN EN 1997-2:2010-10. Verantwortlich für die Beauftragung notwendiger Untersuchungen ist der Bauherr.

Der Energieausweis nach § 80 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Nutzungsaufnahme vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wird, der eine Registriernummer des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) besitzt.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
- die eingeführten technischen Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Stahl-/Spannbetonbau (DIN EN 1992), Stahlbau (DIN EN 1993), Mauerwerksbau (DIN EN 1996), Holzbau (DIN EN 1995), Grundbau (DIN EN 1997) und
- die sonstigen technischen Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (DIN 1986), Abdichtung von erdberührten Bauteilen (DIN 18 533).

Im Einzelnen wird darauf hingewiesen, dass:

- bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nur Baustoffe und Bauteile eingesetzt sowie Bauarten angewendet werden, die den Anforderungen der SächsBO und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen,
- Ortssatzungen wie Baumschutzsatzungen, Satzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken oder Satzungen über die Anbringung von Werbeanlagen zu beachten sind,
- Baustoffe und Baumaschinen ohne Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden dürfen,
- alle anfallenden Abwässer und das Oberflächenwasser auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß entsorgt werden und keine Ableitung auf die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt.

Der Bauleiter ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Vor Baubeginn sind die Schachtscheine bei den einzelnen Versorgungsträgern einzuholen.

Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 Sächs-BO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Auf die Verantwortung der am Bau Beteiligten für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird besonders verwiesen.

Die Stadt Plauen wurde während des II. Weltkrieges von 14 Bombenangriffen heimgesucht. Das gesamte Gebiet der Stadt Plauen wird grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen) als Bombenabwurfgebiet betrachtet. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde (insbesondere Bomben) liegen aber weder dem FB Sicherheit und Ordnung, Allgemeines Polizeirecht der Stadt Plauen noch dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen (Polizeiverwaltungsamt Freistaat Sachsen, KMBD) vor.

Es wird empfohlen eine Gefahreinschätzung im Einzelfall, insbesondere bei Einzug von Baugrubenverbau, Pfahlgründung, Durchörterung, Rammkernsondierung bzw. bei Trümmergelände, verfülltem Gelände und baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe, über die zuständige Ortpolizeibehörde einzuholen. Ansprechpartner ist Herr Martin Gabriel, FGL Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Unterer Graben 1, 08523 Plauen (E-Mail: Martin.Gabriel@plauen.de). Sie erhalten dann Hinweise, Vorschläge und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

Grundsätzlich steht es Ihnen jedoch frei auf eigene Kosten selbst ein Unternehmen/ Fachfirma zur Bodenuntersuchung bzw. baubegleitenden Kampfmittelräumung / -sondierung zu beauftragen. Die Firmen können Sie bei Herrn Gabriel erfragen. Weiterhin wird vorgeschlagen, den Erdaushub hinsichtlich unbekannter/ ungewöhnlicher Gegenstände visuell zu kontrollieren.

Sollten bei den Arbeiten wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder verdächtige Gegenstände oder Gegenständen, bei denen Unsicherheit besteht, zu Tage treten oder eindeutige Hinweise darauf bestehen, sind Sie verpflichtet diesen Fund oder den Verdacht darauf unverzüglich dem FB Sicherheit und Ordnung (Tel.: 03741/291 2786), dem Polizeirevier Plauen (Tel.: 03741/140) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist gemäß § 4 Kampfmittelverordnung verboten. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Plauen bzw. das Polizeirevier Plauen werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Es erfolgt eine umgehende Beräumung und Neueinschätzung der damit entstandenen Sachlage. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Das Gebiet, in dem sich das Vorhaben befindet, wird gemäß Anhang B der Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52) in die Erdbebenzone 1 und die Geologische Untergrundklasse R eingeordnet. Bei der Errichtung von Bauwerken sind die Vorgaben gemäß DIN 4149:2005-04 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) zu berücksichtigen.

Der Arbeitsschutz wurde nicht geprüft. Zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Chemnitz, Dienstsitz Lothar-Streit-Str. 24 in 08056 Zwickau.

III. Bodenschutz

1. Die Bodensanierung ist durch ein auf Altlasten spezialisiertes Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Die Sanierungsdokumentation ist unmittelbar nach Abschluss der Aushubarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Sanierungsdokumentation hat ebenfalls alle Entsorgungsnachweise zu beinhalten.
2. Der Beginn der Aushubarbeiten ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 5 Tage vor Beginn anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Bodenschutzbehörde über den Fortschritt der Aushubarbeiten wöchentlich zu unterrichten.

IV. Wasserrecht

1. Regenrückhaltebecken (RRB)

- 1.1 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn des RRB ist der Genehmigungsbehörde die Ausführungsplanung vorzulegen. In diese sind die nachfolgend genannten Sachverhalte einzuarbeiten:
- Statische Bemessung der Bauwerke (Darstellung von Stützelementen bei Erfordernis)
 - Bautechnische Erläuterungen zum geplanten RRB Betonbecken und zu dessen Gründung
 - Darstellung der Entwässerungsrichtungen der Feuerwehrumfahrt und des Parkplatzes Mitarbeiter Verwaltung, Nachweis der ausreichenden Versickerungsleistung der angrenzenden Oberböden
 - Einarbeitung eines Längsgefälles im Becken
 - Auslegung und Auswahl der Drosselarmatur
 - Nach der Drossel ist ein Havarieschieber anzuordnen, der es ermöglicht das Becken bei einer Havarie absperrern zu können.
 - Anordnung eines Schachtbauwerkes im Bereich der Anbindestelle an den öffentlichen Regenwasserkanal

Mit dem Bau des RRB darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde erteilt wurde.

- 1.2 Der Baubeginn für die Regenwasserbehandlungsanlage und das RRB ist mindestens 14 Tage vorher, die Fertigstellung unverzüglich schriftlich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 1.3 Das RRB hat den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik werden die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die einschlägigen DIN-Vorschriften eingeführt.
- 1.4 Die eingebaute Drossel ist vom Hersteller auf die Drosselmenge von 10 l/s überprüfen zu lassen. Es ist ein Prüfprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen. Alle fünf Jahre ist eine hydraulische / messtechnische Überprüfung der Drosseleinrichtung durchzuführen.
- 1.5 Es ist nachzuweisen, dass das RRB gemäß dem in der vorliegenden Planung angegebene Volumen errichtet wurde. Dieser Nachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Abnahme zu übergeben.
- 1.6 Die Regenwasserbehandlungsanlage wie auch das RRB ist durch entsprechend ausgebildetes Personal ordnungsgemäß zu betreiben.
- 1.7 Für den Betrieb das RRB ist eine Dienst- und Betriebsanweisung nach DWA A 199-2 zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Abnahme mit vorzulegen. Diese Betriebsanweisung hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung, Wartung, Inspektion enthält und das Verhalten bei Betriebsstörungen zu enthalten. In diese Dienst- und Betriebsanweisung sind weiterhin ein Havarieplan für relevante Schadensfälle sowie Bauwerksbestandspläne zu integrieren. Der Verantwortliche für den Betrieb dieser Regenrückhalteanlage muss über die nötige Fachkenntnis wie auch die erforderliche Technik verfügen und ist der Genehmigungsbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Abnahme mit den Kontaktdaten zu benennen. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 1.8 Die Errichtung der Regenwasserbehandlungsanlage und des Regenrückhaltebeckens bedarf der Abnahme durch die Genehmigungsbehörde. Die wasserrechtliche Abnahme ist spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Als Voraussetzung der Abnahme sind die Bauleitererklärung, welche die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestätigt, die Dienst- und Betriebsanweisung, das Kalibrierungsprotokoll zur Drosseleinrichtung, der Nachweis des Beckenvolumens sowie eine Fertigung Bestandspläne (Entwässerungslageplan einschließlich Bestand, Bauwerksplan Regenbehandlungsanlage und RRB mit allen relevanten Höhen und entsprechenden Schnitten) mindestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin zu übergeben. Die Bestandspläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschrieben durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabensträger anzuerkennen.

- 1.9 Die Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ist gesondert der Genehmigungsbehörde 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.10 Störungen und Havarien sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 1.11 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
2. Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälters sowie Neutralisationsbeckens
 - 2.1 Der Baubeginn der Abwasseranlagen ist 14 Tage vorher und die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - 2.2 Die genehmigten Anlagen haben den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik werden die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die einschlägigen DIN-Vorschriften eingeführt.
 - 2.3 Vor Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis zu benachrichtigen.
Die Dichtheitsprüfung des Pufferbehälters und des Neutralisationstanks ist in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk W 300-1 Pkt. 10.2 durchzuführen und die entsprechende Niederschrift anzufertigen.
Die Dichtheitsprüfung des Pumpwerks ist gemäß DIN EN 12566 durchzuführen.
Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen sind gemäß DIN EN 1610 durchzuführen.
Die Dichtheitsprüfung des Fettabscheiders ist gemäß DIN EN 4040-100, DIN EN 1825-1 und 1825-2 zu prüfen.
 - 2.4 Die Abwasseranlagen (Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälter sowie Neutralisationsbecken) bedürfen der Abnahme durch die Genehmigungsbehörde.
Als Voraussetzung der Abnahme sind die in den Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein aufgeführten Angaben (zutreffende Angaben vollständig ausfüllen) sowie eine Fertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 4 mindestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin zu übergeben.
Die Pläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschrieben durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabensträger anzuerkennen.
3. Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
 - 3.1 Salpetersäuretank
Spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung ist die Eignungsfeststellung bzw. falls vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV Gebrauch gemacht wird, das Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
 - 3.2 Der Salpetersäuretank ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.
 - 3.3 CIP-Anlage
Spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung ist nachzuweisen, ob es sich bei der CIP-Anlage um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gemischen handelt oder nicht. Sollte es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Gemischen handeln ist nachzuweisen, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden.
 - 3.4 Lager Reinigungs- und Desinfektionsmittel
Spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung ist eine Anzeige gemäß § 40 Abs. 1 AwSV bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen sowie die Eignungsfeststellung zu beantragen. Sollte von der Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV Gebrauch gemacht werden ist durch das Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
 - 3.5 Blockheizkraftwerk (BHKW)
Spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Anforderungen des BHKW der AwSV entsprechen.
Das Öllager des BHKW ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV anzuzeigen. Die Unterlagen sind ebenfalls bis zum vorgenannten Termin vorzulegen.
 - 3.6 Lager Wasserstoffperoxid in neuer Produktionshalle

Spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Anforderungen des Wasserperoxid-Lagers der AwSV entsprechen.

4. Die in dieser Entscheidung genehmigten Abwasseranlagen oder Teile von ihr dürfen nur aus zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden. Von jeder auch nur kurzfristigen Abschaltung der Anlage insbesondere bei Störungen und Havarien ist die Genehmigungsbehörde und der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige (ZWAV) unverzüglich zu benachrichtigen.

Hinweise Niederschlagswasserbeseitigung

Einzugsgebietsplan zur Erweiterungsfläche

Ein Flächeneinzugsgebietsplan zur Erweiterungsfläche wurde mit Zeichnung Plan Nr. 4.4 vorgelegt. Nach diesem Plan sind die vollversiegelten Flächen wie Dach- und Asphaltflächen (0,94 ha) mit einem Abflussbeiwert von 1 angegeben. Die Deckschicht ohne Bindemittel für die Feuerwehrumfahrt wurde mit einem Abflussbeiwert von 0,6 und der Parkplatz Mitarbeiter Verwaltung mit 0,7 gerechnet. Alle Grünflächen sind mit einem Abflussbeiwert von 0 versehen. Behördlicherseits wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch von Grünflächen ein Abfluss in Richtung der Entwässerungsanlagen bei einsprechenden Regenspenden und Gefälleverhältnissen erfolgen kann.

Über den Abflussbeiwert für die Feuerwehrumfahrt und den Parkplatz wird letztlich ein Abfluss von den Flächen ausgewiesen. Gemäß den Angaben der Planung sind diese beiden befestigten Flächen jedoch nicht kanalisiert und entwässern in danebenliegende bewachsene Oberbodenbereiche. Entwässerungsrichtungen sind in den Plänen ebenso wenig angegeben wie der Nachweis der ausreichenden Versickerungsleitung der angrenzenden Oberböden. Es wird behördlicherseits davon ausgegangen, dass es zu keinem Abfluss in Richtung der alten Pausaer Straße kommt auch andere angrenzende Anlieger nicht von diesen Niederschlagswasserabflüssen beeinträchtigt werden.

Regenwasserbehandlungsanlage

Der ZWAV macht in Bezug auf die Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal zur stofflichen Belastung des Regenwassers von den Erweiterungsflächen keine Vorgaben. Um dennoch dem geltenden Regelwerk der DWA-A 102-2 gerecht zu werden, wurde eine Sedimentationsanlage für die belasteten Regenwässer der Verkehrsflächen vorgesehen. Nach den Antragsunterlagen ist eine Funke Sedimentationsanlage für den Anschluss von maximal 5000 m² Anschlussfläche geplant. Gemäß den Angaben des Herstellers ist diese Sedimentationsanlage in Bezug auf die DWA-A 102-2 geprüft und weist für den Parameter AFS₆₃ einen Wirkungsgrad von 55 % aus.

Regenrückhaltebecken

Das geplante Regenrückhaltebecken ist in der Verkehrsfläche angeordnet und ist nach der Planung mit 1,26 m Überschüttung versehen. Der Gründungsbereich liegt bei 6,5 m unter Geländeoberkante. Als Regenrückhaltebecken ist ein geschlossenes Betonbecken mit den Innenabmaßen von Länge x Breite x Einstauhöhe von 20 x 7 x 2,1 = 294 m³ geplant.

Da noch keine statische Bemessung zu diesem Bauwerk erfolgte und auch noch nicht klar ist, ob für die Decke Stützelemente erforderlich werden, kann letztlich das geplante Volumen noch nicht genau beziffert werden. Bautechnische Erläuterungen zu dem geplanten Betonbecken wie auch zur erforderlichen Gründung des Beckens liegen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung nicht bei.

Um eine Verschmutzung des RRB bei geringen Niederschlägen infolge des Absturzes vom Zulauf des Beckens bis zur Beckensohle von 2,1 m zu vermeiden, wird behördlicherseits empfohlen, im Zulaufbereich einen innenliegenden Absturz mit Einbindung in die Steinzeughalbschale vorzusehen. Mit der Anordnung eines T-Stückes nach der Einbindung des Zulaufrohres, welches zum Deckel hin offen ist, kann der Absturz eingesehen werden. Dann kann auch die Prallwand entfallen.

Ein Quergefälle des Regenrückhaltebeckens zur Steinzeughalbschale ist in der Zeichnung angegeben. Die Angabe zum Längsgefälle der Steinzeughalbschale bis zur Drossel fehlt und ist in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Eine Drossel wurde bisher noch nicht ausgewählt. Gemäß DWA-A 166 Punkt 9.3.3 ist bei der Drosselarmatur zusätzlich ein Schieber anzuordnen, der für Probelauf, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Nutzung als Havariebecken erforderlich ist. Ein solcher Schieber ist nach der vorgelegten Planung nicht vorgesehen und ist nachzufordern.

Der Zweckverband erlaubt in dem beigelegten Schreiben vom 30.03.2022 die Einleitung von 10 l/s in seinen Regenwasserkanal. Zur Aufnahme einer Notüberlaufmenge jedoch wird sich nicht geäußert. Der Planer ar-

gumentiert in seinen hydraulischen Berechnungen, das die Aufnahme der Drosselmenge unweigerlich auch die Aufnahme der Notüberlaufmenge bedingt, da auf Grund technischer Gegebenheiten und Zwangspunkten der Grunddienstbarkeit eine anderweitige Lösung nicht möglich ist. Es fehlt jedoch die Zustimmung zur Einleitung der Notüberlaufmenge in den öffentlichen Kanal. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Zweckverband die ausreichende Leistungsfähigkeit seines Regenwasserkanals und auch der Pietzschbachverrohrung oberhalb des Bahndurchlasses nachweisen muss.

Die Ableitung aus der Regenwasserrückhaltung zu dem öffentlichen Kanal erfolgt über einen Kanal DN 400. Nach der Planung bindet dieser Kanal auf den öffentlichen Regenwasserkanal DN 500 im Bereich der Haltung auf. An der Einbindestelle ist zwingend ein Schachtbauwerk zu errichten.

Bemessung

Eine Bemessung der Niederschlagswasserkanäle erfolgte nicht. Es wird pauschal von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Kanäle ausgegangen. Im Rahmen der Ausführungsplanung und nach genauer Kenntnis der Anfallstellen soll eine planerische Überprüfung der Dimensionierung erfolgen.

Die Planung enthält einen Auszug aus dem aktuellen KOSTRA DWD 2010 R Spalte 53, Zeile 62. Hier wurde das falsche Rasterfeld gewählt. Das Gelände der Vogtlandmilch GmbH liegt östlich von Kauschwitz und hier ist das Rasterfeld Spalte 53, Zeile 61 anzusetzen. Die Niederschlagsspenden liegen in diesem Bereich geringfügig höher.

Als Einleitmenge in den ZWAV Kanal wurde im Vorfeld der Menge von 10 l/s zugestimmt. Diese Menge stellt eine Maximalmenge im Betriebsfall dar. Die eingesetzte Drossel (noch nicht festgelegt) verfügt über eine Kennlinie, welche sich in Abhängigkeit vom Stauwasserspiegel vor der Drossel ergibt. Folglich ist die Bemessung des Rückhaltevolumens für die mittlere Drosselleistung durchzuführen. Die Planung bemisst allerdings das Rückhaltevolumen auf den maximalen Drosselwert, so dass das Rückhaltevolumen etwas kleiner als erforderlich ausfällt.

Das berechnete Rückhaltevolumen von 290 m³ wird mit den Ansätzen der Planung bezogen auf die 5jährige Regenreihe und den Drosselabfluss von 10 l/s auf Grundlage einer Nachrechnung bestätigt. Allerdings wurde dort nicht mit der mittleren Drosselleistung gerechnet. Bei Ansatz der mittleren Drosselleistung ergibt sich ein etwas größeres Beckenvolumen. Das wirkt sich auf die Überlaufhäufigkeit der Becken aus, die dann etwas geringer als der für die Bemessung angesetzten 5 Jahreszeitraum ist. Auf Grund des Planungsvorschlages wird dies hier behördlicherseits akzeptiert.

Nach DIN 1986-100 ist für Grundstücke >800 m² ein Nachweis zur schadlosen Überflutung zu führen. Da die Einleitmenge auf max. 10 l/s in das öffentliche Kanalnetz beschränkt wurde, ist der Überflutungsnachweis nach der Bemessung von Rückhalteräumen mit Einleitungsbeschränkung (DIN 1986-100, Punkt 14.9.4) durchzuführen. Unter Ansatz der DIN 1986-100 wurden 191 m³ erforderliches Rückhaltevolumen errechnet. Das hierbei ermittelte Volumen ist kleiner als das der Bemessung nach DWA A 117, welches letztlich umgesetzt werden soll. Folglich sind die Anforderungen des Überflutungsnachweises erfüllt.

Für die Ermittlung des $Q_{0,max}$, als maximal möglicher Zufluss und Grundlage für die Auslegung des Notüberlaufes, verweist der Planer auf den beigefügten Längsschnitt und gibt dort ein $Q_{0,max}$ von 592 l/s an. Behördlicherseits kann der Ermittlung auf der Grundlage des Längsschnittes und demzufolge der Rechengang nicht nachvollzogen werden. Die Ermittlung des $Q_{0,max}$ wird als richtig unterstellt.

V. Arbeitsschutz

1. Die Durchführung der geplanten Abbruch-, Um- und Neubauten und weitere Baumaßnahmen sowie die Errichtung und Betrieb der Produktionsanlagen haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) erfüllt werden. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).
2. Vor Beginn der Bautätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung für die oben benannten Tätigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind Maßnahmen gegen Absturz, vor herabfallenden Gegenständen, beim Betreten von Gefahrenbereichen sowie Maßnahmen zur Rettung von Beschäftigten zu treffen.

Weiterhin sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, damit Beschäftigte während der Um- und Baumaßnahmen nicht gefährdet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist fortwährend zu aktualisieren und an neue Gefährdungslagen anzupassen. Die bisher bestehende Gefährdungsbeurteilung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Für den Produktionsbereich sind Wartungs-, Installations- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen sowie evtl. Gefährdungen durch Kälte oder Hitze, Dampf, Biostoffe, Schimmel zu berücksichtigen.

3. Vor Aufnahme des Betriebs sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen. Bereits vorhandene Betriebsanweisungen sind ggf. zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen vor dem Beginn des regulären Betriebs über auftretende Gefährdungen, entsprechende Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen aktenkundig zu unterweisen.
4. Sämtliche zu den Anlagen gehörende Anlagen- und Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Die Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) müssen den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen. Neu hinzukommende Maschinen dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärungen vorliegen.
5. Im Laufe der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der neuen / umgebauten Produktionslinien sind die Fluchtwegelängen bzw. Fluchtwegepläne regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Hinweise

Die Baustelle ist entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Einrichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz (Fax 0371/4599-5050) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

Entsprechend der Baustellenverordnung hat der Bauherr zu prüfen, ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen ist.
(§ 3 BaustellV)

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) zu beachten und einzuhalten. Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen sind in eine Rückhalteeinrichtung (z.B. Auffangwanne) zu stellen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann. Gefahrstoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, dürfen nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gestellt werden. (Nr. 2.4 der TRGS 510)

Sollen Behälter zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten begangen werden, sind die Anforderungen der DGUV-Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ zu beachten und einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zur Größe der Einstiegsöffnungen nach Anhang 4 der DGUV-Regel 113-004 zu berücksichtigen.

Während des Baubetriebes und vor dem Produktionsstart sind Lärmmessungen durchzuführen und ggf. sind notwendige Lärmschutzmaßnahmen einzuleiten und die betreffenden Bereiche entsprechend zu kennzeichnen.

Verkehrswege müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8)

VI. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV

1. Kenndaten:

Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage, Herstellnummer 139874 bestehend aus den in der Technischen Regel für Betriebssicherheit Gefährdungen durch Dampf und Druck TRBS 2141 Punkt 2.10 genannten Teilen und Einrichtungen, ausgenommen Punkt 7, 11 und 13 TRBS 2141 mit folgenden Kenndaten:

Kenndaten	Wert für den Dampferzeuger
Kategorie (RL 2014/68/EU)	IV
Bauart/Typ	Feststehender Dampferzeuger Großwasserraumkessel
Hersteller	Bosch Industriekessel GmbH, Gunzenhausen
Baujahr	2022
Volumen (V)	11120 l
Wasserinhalt (bei NW)	8270 l
maximal zulässiger Druck (PS) Prüfdruck (PT)	13 bar 24,7 bar
Max, zul. Betriebstemperatur (TS)	195 °C
Zul. Dampferzeugung	6 t/h
Zul. Beheizungsleistung	Erdgas H: 4050 kW Heizöl EL: 4048 kW
Heizfläche: davon:	368 m ²
Kessel	125 m ²
Abgas-Wasservorwärmer unabsperbar (Eco 1)	108 m ²
Abgas-Wasservorwärmer absperbar (Eco 2)	135 m ²
Brenner	Max Weishaupt GmbH, Schwendi Typ WKGL 50/2-A, Ausf. ZMH-3LN
Brennstoff	Erdgas H (gem. DVGW-Arbeitsblatt G 260) Heizöl EL (gemäß DIN 51603-1)
Feuerungsart	Automatischer Duoblockbrenner
Art der Beaufsichtigung	24 Stunden Betrieb ohne Beaufsichtigung (24-h-BoB)
CE-Kennzeichnung	CE 0036
Besondere Aufstellbedingung	Erdbebenzone 1
Schornstein	
Schornsteinhöhe über Erdgleiche	31,5 m
obere lichte Weite	600 mm

2. Erlaubnis Gz. 54-4254/2734 Z1-2022/876749 – Nebenbestimmungen

- 2.1. Dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV die vollumfängliche Umsetzung der Maßgaben: Nrn. 2-4, 6, 8-20 des Abschnittes 9. „Beurteilungsergebnis“ im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23. Mai 2022 (Geschäftszeichen 2022-05-23/I-Wa.) für die Dampfkesselanlage, Herstellnummer 139874, nachzuweisen.
- 2.2. Vor der Verwendung der Dampfkesselanlage sind die auftretenden Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 BetrSichV zu beurteilen und daraus notwendige Schutzmaßnahmen abzuleiten. Bei der Ableitung der notwendigen Schutzmaßnahmen, der Ermittlung und Festlegung der Fristen sind auch die Maßgaben Nr. 5 und Nr. 7 des Abschnittes 9. „Beurteilungsergebnis“ des Prüfberichtes der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23. Mai 2022 (Geschäftszeichen 2022-05-23/I-Wa.) zu beachten.

- 2.3. Die Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage sind der Landesdirektion Sachsen bis spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie zu übergeben.
- 2.4. Die Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen muss an der Dampfkesselanlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.
- 2.5. Die endgültige Stilllegung der Dampfkesselanlage ist unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe, der Landesdirektion Sachsen schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

Hinweise

Die verbleibende Dampfkesselanlage, Herstellnummer 53415 ist vor Wiederinbetriebnahme einer Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV zu unterziehen (z.B. Einbindung in übergeordnete Not-Aus Kette, Errichtung BHKW).

Das Vorhaben befindet sich in der Erdbebenzone 1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Dampfkesselanlage dem Rechnung tragen muss. Bereits bei der Auslegung des Druckgerätes nach RL 2014/68/EU ist Nr. 2.2.1 Anhang 1 RL 2014/68/EU zwingend zu beachten.

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen bleibt Vorbehalten (§ 18 Abs. 4 BetrSichV).

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen hat, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

Die Dampfkesselanlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“.

Die überwachungsbedürftige Anlage darf nicht betrieben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich dieser Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden. (§ 8 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG))

Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat dafür zu sorgen, dass diese so errichtet, geändert und betrieben wird, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist. Er hat die für den sicheren Betrieb notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben, durchzuführen. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftige Anlage durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten wird (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 4 ÜAnIG).

Unfälle und Schäden an der Dampfkesselanlage sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV). Der Wechsel des Arbeitgebers/Betreibers der Dampfkesselanlage ist der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen (§ 27 Abs. 1 ÜAnIG).

D. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Vogtlandmilch GmbH beantragt am bestehenden Standort in Plauen, Pausaer Straße 167 auf den Flurstücken Nr. 824/3, 824/4, 824/5, 828/2 und 828/3 der Gemarkung Haselbrunn die bestehende Anlage zur Behandlung / Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag wesentlich zu ändern.

Die Vogtlandmilch GmbH besteht nunmehr seit 1928 an ihrem Standort. Im Laufe der Jahre gab es immer wieder Änderungen und Neuerungen am Markt den sich die Vogtlandmilch GmbH um Konkurrenzfähig zu bleiben anpassen musste.

Damit das weitere Potential an Umsatz und Digitalisierung umgesetzt werden kann, ist eine Umsiedlung in eine neue UHT- Abteilung (Neubau) für einen reibungslosen Produktionsablauf sowie die Schaffung an Lagerfläche bedingt durch die spärlich vorhandene Lagerkapazität für Fertigware notwendig.

Aufgrund der eingeschränkten Situation im Bereich der Abfüllmaschinen sowie der Lagersituation hat sich die Vogtlandmilch für eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort entschieden. Zur Flächenerweiterung dient der angrenzende Sportplatz in östlicher Richtung. Dabei vergrößert sich das bestehende Grundstück (27.186 m²) um weitere 14.037 m² auf insgesamt 41.223 m².

Die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG umfasst eine Betriebserweiterung in folgenden Punkten:

- Bau einer neuen Produktionshalle mit Hochregallager.
- Neubau von 4 Rohmilch- und drei Rahmtanks in der neuen Produktionshalle
- Schaffung neuer Technik in der Energieerzeugung
 - o Ersatz eines Dampfkessels (3 bar) durch neuen Dampfkessel (6t/h) und 4050 KWFWL
 - o neues BHKW (600 kW/h Strom und 650 kW/h Wärme)
 - o Aufbau von zwei Wärmerückgewinnungsanlagen (37°C ← → 12°C und 63°C ← → 43°C)
- Anpassung/ Optimierung der verbliebenen Produktionsanlagen im Bestandsgebäude an die neuen Platzverhältnisse
- Austausch von Rahmlagertanks im Außenbereich
- Abwasserentsorgung
 - o Neubau Regenrückhaltebecken unter dem Mitarbeiterparkplatz Verwaltung
 - o Erneuerung der bestehenden Neutralisation
- Bau von Mitarbeiter Parkplätzen (Verwaltung und Produktion)
- Bau eines LKW-Parkplatzes für wartende Lieferanten

Die Firma Vogtlandmilch GmbH betreibt heute in ihrer Molkerei zwei Dampfkessel. Der Standort der Dampfkesselanlagen befindet sich im Kesselhaus, welches sich östlich auf dem Firmengelände befindet. Im Zuge der Standorterweiterung und Modernisierung soll der Bestandskessel K2 mit einer Leistung von 3,2 t/h durch einen neuen Dampfkessel mit einer Leistung von 6,0 t/h ersetzt werden. Der neue Dampfkessel wird im Bestandskesselhaus anstelle des Alten installiert und soll an das bestehende Dampf- und Kondensatsystem angeschlossen werden. Hierfür wurde ein Antrag nach § § 18 (1) BetrSichV gestellt.

Die isolierte Abgasleitung des neuen Kessels führt durch das bestehende Kesselhaus ins Freie und mündet in einen freistehenden Kamin, der auch in diesem Zuge neu errichtet wird. Der neue Kamin weist eine Höhe von ca. 31,5 m sowie einen Innendurchmesser von ca. 0,5 m auf.

Des Weiteren soll auch ein Austausch des Speisewasserbehälters mit Entgaser erfolgen, der heute beide Bestandskessel versorgt. Dieses Versorgungskonzept soll in Zukunft beibehalten werden.

Der Bestandskessel K1 bleibt erhalten und wird als Redundanz-Anlage betrieben.

Im Zuge der Standorterweiterung und Modernisierung bei der Fa. Vogtlandmilch soll ein Motor-Blockheizkraftwerk (BHKW) im Bereich des Werkstatt-/ Energiegebäudes installiert werden, um einen Teil der Wärme- und elektrischen Stromversorgung zu übernehmen.

Elektrische Leistung [kW] 600
Thermische Leistung [kW] 626
Feuerungswärmeleistung [kW]: 1.395
Brennstoff Erdgas

Entsprechend der Leistung des BHKW kommt eine neue genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 4, 6 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur bestehenden Anlage dazu.

Die isolierte Abgasleitung des neuen Motor-BHKWs führt in einen Kamin, der auch in diesem Zuge neu errichtet wird. Der neue Kamin weist eine Höhe von ca. 27,0 m sowie einen Innendurchmesser von ca. 0,35 m auf.

Emissionswert [mg/Nm³]:
Stickoxide (NOx) < 100
Kohlenmonoxyd (CO) < 250
Formaldehyd (HCHO) < 20
Ammoniak (NH₃) < 10

Betriebseinheiten (BE) und dazu aufgeführte Änderungen:

BE 100 Rohmilchannahme

BE 110 Rohmilchkühlung

BE 120 Rohmilchlager

Nr. 124 – Rohmilchlager Tankerweiterung 200.000 l

Nr. 125 – Rohmilchlager Tankerweiterung 200.000 l

Nr. 126 – Rohmilchlager Tankerweiterung 100.000 l

BE 130 Milchpasteurisierung

BE 140 Rohrahmkühlung

Nr. 143 – Anpassung der Rohrahmkühlung um eine Linie

BE 150 Rohrahmlager

Nr. 152 – Anpassung Rohrahmlager, Wechseltank wegen Zwischenreinigung/ Qualitätsverbesserung

BE 160 Rahmerhitzung

BE 200 Rahmlager

Nr. 201 – Rahmtanklager Austausch der alten Tanks + Reservetanks 30.000 l

Nr. 202 – Rahmtanklager Austausch der alten Tanks + Reservetanks 30.000 l

Nr. 203 – Rahmtanklager Austausch der alten Tanks + Reservetanks 30.000 l

Nr. 204 – Rahmtanklager Austausch der alten Tanks + Reservetanks 30.000 l

Nr. 205 – Rahmtanklager Austausch der alten Tanks + Reservetanks 30.000 l

BE 210 Rahmbehandlung

Nr. 211 – Rahmkühlung - Systemanpassung

Nr. 212 – Rahmanwärmung – Systemanpassung

BE 220 Rahmlager Abfüllung

Nr. 221 – Rahmlager – Austausch alte Tanks/ Qualitätsverbesserung

Nr. 222 – Rahmlager – Austausch alte Tanks/ Qualitätsverbesserung

BE 250 Butterungsmaschine

BE 260 Buttersilo

BE 270 Butterabfüllung

Nr. 274 – Buttereie – Austausch alte Verpackungstechnik

Nr. 275 – Buttereie – Erweiterung alte Verpackungstechnik

BE 300 Pastmilchlager

BE 310 Quarkmilchlager

BE 320 Puffertank Quarkmilch

Nr. 321 – Quarkmilchpuffertank – Optimierung der Quarkmilchzuführung auf die Separatoren

BE 330 Quarkmilchthermisierung

BE 340 Quarkseparator

BE 350 Quarkkühler

BE 360 Quarksilos

Nr. 361 – Quarksilo – Austausch alte Quarksilos und Optimierung der Quarkverteilung auf die Abpackung

Nr. 362 – Quarksilo – Austausch alte Quarksilos und Optimierung der Quarkverteilung auf die Abpackung

Nr. 363 – Quarksilo – Austausch alte Quarksilos und Optimierung der Quarkverteilung auf die Abpackung

Nr. 364 – Quarksilo – Austausch alte Quarksilos und Optimierung der Quarkverteilung auf die Abpackung

Nr. 365 – Tank Mischphase –Optimierung der Produktverluste aus den Quarkleitungen
Nr. 366 – Tank Mischphase –Optimierung der Produktverluste aus den Quarkleitungen

BE 370 Mischstationen

BE 400 Eindampfer

BE 410 Polisher (Maschinenraum)

Nr. 411 - Polsher – Brüdenwasser – 17.000 l/h

BE 415 Wassertanks

BE 420 Mischtanklager

Nr. 421 – Mischtank – Austausch der alten Tanks

Nr. 422 – Mischtank – Austausch der alten Tanks

Nr. 423 – Mischtank – Austausch der alten Tanks

Nr. 424 – Pulvermischer – Optimierung des alten Systems

BE 430 Spezialmilcherhitzer

BE 440 Prozesstanklager 1

Nr. 442 – Prozesstank – Optimierung Prozesstanklager

Nr. 443 – Prozesstank – Optimierung Prozesstanklager

Nr. 455 – Joghurtkühler – Optimierung des vorhandenen Produktkühlungssystems

BE 460 Prozesstanklager 2

Nr. 466 – Pulvermischer – Optimierung des alten Systems

BE 470 Versandtanks

BE 480 Versandkühler

BE 490 Flüssigversand

BE 500 Abfüllmaschinen

BE 510 Einpacker

Nr. 511 - Abfüllung Frische – Einpacker Abfülllinie 1 mit 28.000Einheiten/h - neu

BE 520 Palettierung

BE 550 Kühllager

Nr. 552 - Umnutzung Lager warm in Kühllager

BE 560 Versand Fertigprodukte

BE 570 Warmlager

Nr. 571 – Hochregallager – ungekühlte Produkte + Verpackungsmaterial - neu

BE 580 Versand UHTProdukte

BE 700 UHT- Erhitzung

Nr. 701 – Produktion - UHT- Erhitzungsanlage 25.000 l/h - neu

Nr. 702 – Produktion – Milchzentrifuge 25.000 l/h - neu

Nr. 703 – Produktion – Baktofuge 25.000 l/h - neu

Nr. 704 – Produktion – Homogenisierung 25.000 l/h - neu

Nr. 705 – Produktion – Standardisierung 25.000 l/h - neu

BE 710 Milchaufbereitung

Nr. 711 – Produktion - Erhitzungsanlage Durchfluss 1.000 l/ h - neu

Nr. 712 – Produktion - Milchlagertank UHT- Anlage T 1 Lagerkapazität 20.000 l - neu

Nr. 713 – Produktion - Milchlagertank UHT- Anlage T 2 Lagerkapazität 20.000 l - neu

BE 720 Steriltanklager

- Nr. 721 – Produktion - Steriltanklager T 1 Lagerkapazität 60.000 l - neu
- Nr. 722 – Produktion - Steriltanklager T 2 Lagerkapazität 45.000 l - neu
- Nr. 723 – Produktion - Steriltanklager T 3 Lagerkapazität 25.000 l - neu

BE 730 Abfüllmaschinen UHT

- Nr. 731 – Abfüllung/Verpackung - H-Milch 1,0 Liter Abfülllinie 1, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 732 - Abfüllung/Verpackung - H-Milch 1,0 Liter Abfülllinie 2, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 733 - Abfüllung/Verpackung - H-Milch 1,0 Liter Abfülllinie 3, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 734 - Abfüllung/Verpackung - H-Milch 0,2 Liter Abfülllinie 4, 9.000 Eh/ h - neu

BE 740 Kartonierung

- Nr. 741 - Abfüllung/Verpackung - Kartonierer Abfülllinie 1, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 742 - Abfüllung/Verpackung - Kartonierer Abfülllinie 2, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 743 - Abfüllung/Verpackung - Kartonierer Abfülllinie 3, 8.000 Eh/ h - neu
- Nr. 744 - Abfüllung/Verpackung - Kartonierer Abfülllinie 4, 9.000 Eh/ h - neu

BE 750 Palettierung

- Nr. 751 - Abfüllung/Verpackung - Palettierung Abfülllinie 1 und 2, 16.000 Eh/ h - neu
- Nr. 751 - Abfüllung/Verpackung - Palettierung Abfülllinie 3 und 4, 17.000 Eh/ h - neu

BE 800 CIP- Anlage

- Nr. 841 – CIP- Sat- Station UHT 1 Durchfluss ca. 30.000 l/ h - neu
- Nr. 842 – CIP- Sat- Station UHT 2 Durchfluss ca. 30.000 l/ h - neu
- Nr. 843 – CIP- Sat- Station Versorgung 1 Durchfluss ca. 30.000 l/ h - neu
- Nr. 844 - CIP- Sat- Station Versorgung 2 Durchfluss ca. 30.000 l/ h - neu

BE 1000 Trafo- Station

- Nr. 1015 - NSHV – neuer Betrieb Stromversorgung Trafo 1 u. 2 kW - neu

BE 1010 BHKW – wird neu Errichtet

- Nr. 1011 - Blockheizkraftwerk (BHKW) Stromversorgung 600 kW, Wärmeversorgung 650 kW, Feuerungswärmeleistung 1.395 kW -neu

BE 1100 Dampferzeugung – Austausch eines Dampfkessels

- Nr. 1102 - Dampfkessel neu K2 Dampferzeugung 6.000 Kg/ h, Feuerungswärmeleistung 4.050 kW - neu
- Nr. 1103 - Speiswassererzeugung Lagerkapazität 7.500 l - neu
- Nr. 1104 - Enthärtungsanlage Speiswassererzeugung 3.000 l/ h – neu

BE 1150 Heizwasserspeicher 90°C

- Nr. 1151 - Heizwasserspeicher Lagerkapazität 150.000 l - neu
- Nr. 1152 - Heizwasserspeicher Durchfluss 100.000 l/ h - neu

BE 1160 Warmwasserspeicher 37/ 12 °C

- Nr. 1161 - Warmwasserspeicher 37/ 12 Lagerkapazität 70.000 l - neu
- Nr. 1162 - Warmwasserspeicher 37/ 12 Durchfluss 50.000 l/ h - neu

BE 1170 Wärmerückgewinnung 63/ 43 °C

- Nr. 1171 - Warmwasserspeicher 63/ 43 Lagerkapazität 50.000 l - neu
- Nr. 1172 - Warmwasserspeicher 63/ 43 Durchfluss 50.000 l/ h - neu

BE 1180 Brauchwarmwassererzeugung

- Nr. 1182 - Brauchwarmwassererzeugung Durchfluss 80.000 l/ h - neu

BE 1200 Druckluftherzeugung

- Nr. 1205 - Druckluftherzeugung Durchfluss 8 m³/min - neu
- Nr. 1207 - Druckluftbehälter Lagerkapazität 4.000 l - neu

BE 1300 Kälteerzeugung Eiswasser

BE 1310 Eiswasservorkühlung

BE 1320 Kälteerzeugung Kühlhaus

BE 1350 Eiswasserspeicher

BE 1400 Lüftungsanlage Energie

Nr. 1401 - Lüftungsanlage Hochregallager Luftmenge 15.000 m³/ h - neu

BE 1450 Klimatisierung Produktion

Nr. 1451 - Lüftungsanlage alte Produktion Luftmenge 30.000 m³/ h - neu

Nr. 1452 - Lüftungsanlage UHT- neue Prod. Luftmenge 30.000 m³/ h - neu

BE 1500 Brunnenwasserversorgung

BE 1600 Abwasserbehandlung

Nr. 1601 – Fettabscheider Abwasser – Austausch des alten Systems

Nr. 1602 – Hebeanlage Abwasser – Austausch des alten Systems

Nr. 1603 – Pufferbehälter Abwasser – Austausch des alten Systems

Nr. 1604 – Neutralisation Abwasser – Austausch des alten Systems

Insgesamt wird die eingesetzte Rohmilchmenge gegenüber dem genehmigten Stand von 649 Tonnen pro Tag nicht erhöht. Es kommt zu einer Umverteilung innerhalb des Produktsortimentes und zu einer höheren Wertschöpfung für die Milchverarbeitung (Produktionssteigerung H-Milch, Reduzierung Italien-Milchversand).

Eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde mit dem Ergebnis dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist durchgeführt.

Dem Antrag des Betreibers nach § 16 (2) BImSchG – Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde zugestimmt.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, überarbeitet mit Schreiben vom 07.07.2022 (Email) wurde zum 14.07.2022 genehmigt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Stadtverwaltung Plauen
- Stadtverwaltung Plauen, Bauamt
- Stadtverwaltung Plauen, Brandschutz
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz/Anlagensicherheit
- Landratsamt Vogtlandkreis:
 - Sachgebiet Immissionsschutz
 - Sachgebiet Naturschutz
 - Sachgebiet Abfall- und Bodenschutz
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht
 - Sachgebiet Lebensmittelüberwachung
 - Sachgebiet Forst

Die Stadt Plauen hat mit Schreiben vom 02.09.2022 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Die Anlage zur Behandlung / Verarbeitung von ausschließlich Milch der Vogtlandmilch GmbH stellt gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. Ziffern 7.32.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV dar und unterliegt daher gemäß § 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Die Molkerei wurde zum 30.10.2001 nach § 67(2) BImSchG dem Regierungspräsidium Chemnitz angezeigt und unterliegt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Anlage zur Behandlung und Verarbei-

tion von Milch gemäß 4. BImSchV Nr. 7.32.1 GE mit einer Kapazität von 649 t Rohmilchverarbeitung pro Tag.

2. Gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG sowie sachlich und örtlich zuständige Behörde für die hier getroffene Entscheidung.
3. Mit Unterlagen vom 24.01.2022, geändert in der aktuell gültigen Fassung vom 03.06.2022, hat die Fa. Vogtlandmilch GmbH die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung / Verarbeitung von ausschließlich Milch beantragt.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine Gebundene Entscheidung, die mit Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen ist.

4. Zum v.g. Antrag stellte die Vogtlandmilch GmbH einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolge in welchen belegt und bereits geprüft wurde, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
Bereits in Aufstellung des Bebauungsplanes wies der Träger des Vorhabens mit entsprechend vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Grünordnungsplan) nach, dass die Auswirkungen im Verhältnis der Nachteile zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.
Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits in Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt.
5. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war mit Beginn des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG hat die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Grundlage dafür sind geeignete Angaben des Vorhabenträgers sowie eigene Informationen der Behörde.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben ist unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vogtlandmilch GmbH beabsichtigt an Ihrem bestehenden Stand eine Erweiterung der Anlage in Form von einem Hochregallager und der Optimierung von Arbeitsabläufen sowie in der Verarbeitung von Milch und deren Nebenprodukten. Die Produktionsmenge und der Stoffdurchsatz werden nicht erhöht. Flächenmäßig wird hierfür der angrenzende Sportplatz beansprucht.
Die nähere Umgebung ist geprägt von Gewerbe, der Bundesstraße 92, Wohnbebauung und Wald / Landschaftsschutzgebiet Syratal.

Mit der Erweiterung der Vogtlandmilch GmbH werden Flächen für Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt. Für die Flächenerweiterung läuft parallel die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 027 Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH, der im Verlauf des Bundes-Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Planreife erhalten wird. Innerhalb des Aufstellungsverfahrens werden alle relevanten Umweltbelange incl. der Natur und Landschaft untersucht und erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Weiterhin werden die notwendigen planbegleitenden Gutachten erstellt (insbes. Immissions- und Artenschutz). Da im recht-

wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plauen ein Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche und Mischgebiet ausgewiesen ist, wird der FNP gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren angepasst.

Von der Anlage gehen luftverunreinigende Emissionen lediglich in Form von Verbrennungsabgasen aus der Feuerung der Dampfkessel und des neuen BHKWs aus. Die Emissionsbegrenzungen (Technische Anleitung Luft (TA Luft), 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (44. BImSchV), 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV)) bzw. die Vorgaben zu den Verbrennungsbedingungen (Abgasverlust, O₂-Gehalt.) werden eingehalten. Die Grenzwerte sind vom Gesetzgeber so gewählt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder Belästigungen und damit keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft möglich sind.

Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser werden durch Maßnahmen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verhindert. Das Risiko von Stoffeinträgen in Gewässer und Grundwasser wird durch befestigte Hofflächen und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Gefahrstoffmanagements minimiert. Im Falle eines Rückbaus werden alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen vorschriftgemäß entleert, ggf. durch einen Sachverständigen geprüft (z.B. unterirdische Tanks) und umweltgerecht entsorgt.

Grundsätzlich kommen keine geruchsintensiven Stoffe zum Einsatz. Erschütterungen werden durch den Betrieb der Anlagen nicht erzeugt. Lichtemissionen werden auf ein Mindestmaß reduziert (Beleuchtung aus Gründen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes). Klimarelevante Gase werden in Form von CO₂ in den Feuerungsanlagen erzeugt. Die CO₂-Einsparung der neuen Produktions- und Energieanlagen im Vergleich zum Altbestand bzw. zum aktuellen Stand der Technik einer nicht auf CO₂-Emissionen optimierten Anlage beträgt 3.106,5 Tonnen CO₂ pro Jahr. Abwärme wird größtenteils innerbetrieblich wieder genutzt.

Es sind überschlüssig keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Für das Landschaftsschutzgebiet Syratat wird aufgrund fehlender Wirkfaktoren (stoffliche Emissionen, Lärm) von keiner Betroffenheit ausgegangen. Boden und Grundwasser werden durch Maßnahmen gem. der AwSV geschützt, die ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen wirkungsvoll verhindern. Die Kompensationen für die neue Flächenversiegelung werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bauungsplans geregelt.

Es sind nur geringe Stickstoffoxidemissionen unterhalb der Bagatellgrenzen nach TA Luft zu verzeichnen. Abwärme wird größtenteils innerbetrieblich verwertet.

Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind bereits durch die bestehenden Gewerbebetriebe eingeschränkt. Die Flächenversiegelungen und Bauhöhen bewegen sich innerhalb der Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

6. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

6.1 Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

6.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch

dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die festgesetzte Begrenzung des Genehmigungsinhalts (Abschnitt C.) beruht auf den Angaben der Antragstellerin. Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

7. Bodenschutz

Das ehemalige Sportplatzgelände weist im Untergrund erhebliche Schadstoffmengen innerhalb des Auffüllhorizontes auf. Dies ergibt sich aus dem Gutachten der M&S Umweltprojekt vom 30.08.2022. Die nachgewiesenen Schadstoffe sowie Schadstoffmengen erhärten den potenziellen Gefahrenverdacht für das Schutzgut Grundwasser gemäß BBodSchG/BBodSchV. Die nachgewiesenen Cyanid-Gehalte in den Kernrammbohrungen 21, 25, 26, 27, 29 und 30 liegen im Eluat zwischen 1200 und 1400 µg/l, was eine 24- bis 28-fache Überschreitung der Prüfwerte (50 µg/l) für den Pfad Boden-Grundwasser gemäß BBodSchV Anhang 2 und eine 2,5 bis 2,8-fache Überschreitung des Dringlichkeitswertes (500 µg/l) gemäß den Bewertungshilfen in der Altlastenbehandlung des Freistaates Sachsen darstellt. Durch die Überschreitung dieser Dringlichkeitswerte gilt der dringende Gefahrenverdacht zudem als bestätigt. Eine dauerhafte Überbauung des ehemaligen Sportplatzgeländes kann folglich nur nach Beseitigung der potenziellen Gefahrenbereiche erfolgen.

8. Baurecht

Die Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 29 Abs.1 BauGB wird nach den §§ 30 bis 37 BauGB geprüft.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“ und damit eines Bebauungsplanes i.S.v. § 30 Abs.2 i.V.m. § 12 BauGB.

Im Geltungsbereich eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 026 befindet sich jedoch noch in der Planaufstellung und ist damit noch nicht rechtskräftig. Es ist somit eine Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung, zu prüfen.

Nach § 33 Abs.1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn:

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 und § 4a Abs.2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist;

die Beteiligungen nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB wurden durchgeführt; mit Datum vom 05.07.2022 erfolgten der Satzungsbeschluss und die Abwägung zum Satzungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Plauen.

2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht;

das ist vorliegend der Fall, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der explizit für das bauantragsgegenständliche Vorhaben aufgestellt wird;

3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt; *diese schriftliche Anerkennung liegt den Antragsunterlagen bei;*

4. die Erschließung gesichert ist;

Die Erschließung ist verkehrsseitig gesichert; die abwasserseitige Erschließung ist ebenfalls gesichert, vorbehaltlich des Nachweises der Umsetzung der Festsetzungen des Pkt. 4 - Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern-.

Damit liegt für den Teil des Vorhabens (VEP) materielle Planreife vor, die eine Prüfung nach § 33 Abs.1 BauGB zulässt.

Für das Bauvorhaben wird die Abweichung von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (Sächs-BO) gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zugelassen:

Die Abstandsflächen der vorhandenen Produktionshalle mit Kesselhaus und Behälter dürfen sich mit den Abstandsflächen der neu zu errichteten Produktionshalle und des Verwaltungsgebäudes, wie auf dem Lageplan mit Abstandsflächen vom 10.05.2022 dargestellt, überdecken.

Der Mindest-Brandschutzabstand von 5 m zwischen den Bestandsgebäuden und den neuen Gebäuden ist gewahrt. Die Belichtung von Aufenthaltsräumen wird nicht beeinträchtigt. Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

9. Wasserrecht

Die Regenwasserbehandlungsanlage und das RRB, der Fettabscheider, die Hebeanlage, der Pufferbehälter sowie das Neutralisationsbecken sind zweifelsfrei Abwasseranlagen im Sinne des § 55 Abs. 2 SächsWG und bedürfen deshalb für den Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung/ Beseitigung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG vorliegen.

Regenrückhaltung

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Zweckdienlichkeit haben vor Beginn der Bauausführung die geprüften Standsicherheitsnachweise für die genannten Bauwerke vorzuliegen. Der Baugrundsachverständige hat die in der Statik angenommenen Bodenkennwerte zu bestätigen oder hat entsprechende Maßnahmen (Bodenaustausch, etc.) vorzusehen. Der Auftriebsnachweis dient zur Sicherung der Bauwerke.

Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälters sowie Neutralisationsbecken

In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben für den Ersatzneubau der vorhandenen Abwasseranlagen enthalten. Die Abwasseranlagen wurden als BE 1600 der Hauptanlagen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnitt von mehr Milch je Tag (Nr. 7.32.1 gemäß 4. BImSchV) zu geordnet. Der Bau und Betrieb sowie der Rückbau von Abwasseranlagen bedürfen gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelt wird.

Entsprechend des Betriebsplans EG mit Anlagen neu und Bestand sowie des Betriebsplans EG mit neuen Anlagen sollen die neuen Abwasseranlagen am Standort der vorhandenen Abwasseranlagen errichtet werden.

Das betriebliche Abwasserkataster dient zum Nachweis, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung grundsätzlich eingehalten werden. Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters sind in der Anlage 2 AbwV angegeben. Im Antrag enthalten Angaben sind nicht aussagefähig. Weitere Angaben zur Abwasserentsorgung sind nicht bekannt.

Im Blockfließbild zum Antrag wurden drei Abwasserteilströme (Fäkalabwasser, Niederschlagswasser und Prozessabwasser) dargestellt. Diese Darstellung ist unvollständig und lässt keine Zuordnung zu evtl. betroffenen Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) zu.

Neben dem Fäkalabwasser fällt auch Grauwasser an. Beide Teilströme werden als häusliches Abwasser bezeichnet und werden dem Anhang 1 AbwV zugeordnet.

Das Prozessabwasser setzt sich entsprechend den Antragsunterlagen aus folgenden Teilströmen zusammen:

- Milchverarbeitung (Anhang 3 AbwV)

- Wasseraufbereitung, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV), die Angaben in der Bewertung Abwasseranfall ist unvollständig. Gemäß dem Trinkwasser-Verteilerplan wird das Brunnenwasser über Kiesfilter geleitet und gechlort. Dieser Teilstrom wurde nicht berücksichtigt.

- Kondensate von der Druckluftherzeugung - unterfällt keinem Anhang der AbwV, aber vor Einleitung in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist eine Vorbehandlung in einem Öl-Wasser-Trenner erforderlich

- Kondensate aus Brennwertkesseln, aber vor Einleitung in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist ggf. gemäß DWA-A 251 eine Vorbehandlung erforderlich.

Die Vorlage der Einleitungsgenehmigung des ZWAV ist erforderlich, um ggf. die in dieser Entscheidung genehmigte Indirekteinleitung näher bestimmen zu können und ggf. weitere erforderlich werden- de Indirekteinleitungen genehmigen zu können.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Zweckdienlichkeit haben von Beginn der Bauausführung die Abnahmen des Baugrundes sowie die geprüften Standsicherheitsnachweise für die genannten Bauwerke vorzuliegen. Die Nebenbestimmung beruht auf § 106 Abs. 4 und 5 SächsWG. Die dient der Kontrolle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 WHG.

Die geforderte Informationspflicht gibt den Zeitpunkt der Nutzung, d.h. der vollen Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Genehmigung, gegenüber der Genehmigungsbehörde bekannt, da diese nicht zeitgleich mit Bauende bzw. Bauabnahme eintreten. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der amtlichen Überwachung war zu treffen.

Die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG, weil das anfallende Abwasser dem Geltungsbereich des Anhangs 31 zur AbwV unterliegt und wenn mehr als 10m³/Woche Abwasser eingeleitet werden.

Dies kann aufgrund fehlender Angaben u.a. zur Einleitstelle in öffentliche Kanalisation /Einleitmenge etc. anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, so dass vorsorglich im Interesse des Antragstellers die wasserrechtliche Genehmigung lediglich pro forma erteilt wurde. Sollte sich im weiteren Verfahrensablauf ergeben, dass die Bagatellgrenze nicht erreicht wird, bzw. Sachverhalte bekannt werden, die die Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Genehmigung erübrigen, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die hierfür festgesetzte Bedingung ist erforderlich, da aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, ob die Bagatellgrenze < 10 m³ Abwasseranfall pro Woche nach Anhang 31 zur AbwV überschritten wird.

Die pro forma festgesetzten Ablaufkonzentrationen entsprechen den Mindestanforderungen nach Anhang 31 AbwV.

Die im Innenverhältnis zu treffenden Vereinbarungen mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

10. Dampfkesseleraubnis

Die Antragstellerin, Vogtlandmilch GmbH, beantragte im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG vom 24. Januar 2022 (Erstelldatum ELiA vom 24. Januar 2022) die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage, Herstellnummer 139874. Zum Antrag nach § 18 BetrSichV wurden am 30. Mai 2022 Unterlagen eingereicht.

Bei dem Dampfkessel handelt es sich um eine Anlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a, BetrSichV, die nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen sind. Damit handelt es sich vorliegend um eine Anlage im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Die Errichtung und der Betrieb der Kesselanlage bedürfen der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) entsprechen.

Den Antragsunterlagen wurde gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz BetrSichV der Prüfbericht Gz. 2022-05-23/I-Wa. vom 23. Mai 2022 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beigefügt. Aus diesem geht hervor, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV sicher betrieben werden kann

Die Prüfung des Erlaubnisantrages durch die Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen

Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage war somit zu erteilen.

11. Die Formulierung der Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Begründung Nebenbestimmungen Immissionsschutz

NB I.1 Leistungsbegrenzung

Im Anhang 1 zur 4. BImSchV wird für die Genehmigungsbedürftigkeit der betroffenen Anlage ein maximaler Verarbeitungswert Milch in t/d beziffert. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Antragsteller seine bisher lediglich über eine Anzeige nach § 15 BImSchG festgestellte Verarbeitungsmenge nicht erhöhen will. Um den Bescheid hinreichend konkret zu gestalten und eine Überwachung des Anlagenbetriebes sicherzustellen, wird die beabsichtigte Verarbeitungsmenge in den Bescheid aufgenommen. An ihr bemessen sich auch die erforderlichen/ anfallenden Fahrbewegungen, welche in der SIP berücksichtigt wurden.

Die NH₃-Füllmenge der Kälteanlage ist festzulegen, da die Anlage ein besonderes Gefahrenpotenzial birgt und ab 3 t NH₃-Füllmenge die Anlage nach Nr. 10.25 des Anhang 1 der 4. BImSchV zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen zählt.

Das beantragte BHKW unterliegt auf Grund seiner Leistungsdaten der Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Eine Leistungsbegrenzung ermöglicht die Konkretisierung des Bescheides und die Überwachung der Anlage. Auf den festgestellten Leistungsdaten der Anlage beruhen alle fachlichen Prüfumfänge und Ergebnisse der Auswirkungen des Anlagenbetriebes.

NB I.2.1

Die Festlegung der IRW erfolgt gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d) TA Lärm in Verbindung mit § 6 BauNVO. Lt. Aussage der Stadtverwaltung Plauen befinden sich die Immissionsorte 7 bis 16 im Außenbereich. Ausgenommen hiervon ist der IO 13, welcher einer Gemengelage im Innenbereich der Ortslage Plauen zuzurechnen ist. Der Immissionsort 17 liegt im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung Kauschwitz. Für die Immissionsorte 7 bis 17 werden die IRW für Mischgebiet verwendet.

Für die Gartenanlage sind keine Immissionsrichtwerte für die Nacht festzusetzen, da kein Übernachten in dieser Art Nutzung vorgesehen ist.

Die Festsetzung der reduzierten IRW erfolgt auf Grund einer vorhandenen aber nicht näher ermittelten Vorbelastung am Standort, u.a. durch das BMW-Autohaus und die gewerblich genutzte Anlage auf dem Flurstück 832/7 der Gemarkung Haselbrunn.

Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der IRW ist hier der Betrieb der Gesamtanlage Milchhof mit Verarbeitung Milch, Kühlung, Heizung, Energieerzeugungsanlagen, alle Nebenanlagen, Logistik und der anlagenbezogene Fahrverkehr.

Das Spitzenpegelkriterium ergibt sich aus Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm.

NB I.2.2 bis 2.7

Die Angaben stammen ausnahmslos aus den Antragsunterlagen zur Errichtung und Betrieb der Anlage. Auf Grund der Größe und zu erwartenden Auswirkungen insbesondere des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, ist es erforderlich, die Ausführung und Nutzungen der Parkflächen/ Fahrflächen genau zu definieren und in ihrer Nutzung festzustellen.

Die Angaben sind Grundlage der Schallimmissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der IRW an den umliegenden IO.

NB I.2.8 und 2.9

Auf Grund der vielfältigen Geräuschquellen des Milchhofes, des enormen anlagenbezogenen Fahrverkehrs und der Nähe zu den nächsten schutzwürdigen Nutzungen soll mit der angeordneten Messung der Nachweis zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte erbracht werden. Das dem Genehmigungsantrag beiliegende Gutachten Schallschutz (SIP letzter Stand 03.06.2022) ist nur eine prognostische Berechnung von zu erwartenden Geräuschimmissionen.

Entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV darf ein bekannt gegebener Sachverständiger einen Prüfungsauftrag nicht annehmen, wenn er bereits in die Planung, Genehmigung etc. involviert war.

NB I.2.10

Die Emissionsbegrenzungen des BHKW entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.4.1.1.2 der TA Luft in Verbindung mit Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft. Die Werte können als Stand der Technik angesehen werden und gewährleisten die Einhaltung der Betreiberpflichten und des Vorsorgegrundsatzes.

NB I.2.11 und 2.12

Die Forderungen bezüglich der Feststellungen der Emissionen für luftverunreinigende Stoffe begründen sich gemäß § 28 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.2.1 TA Luft - Erstmalige und wiederkehrende Messungen.

Die Forderung eines ordnungsgemäßen Messplatzes resultiert aus Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die in der TA Luft genannte VDI 4200 Ausgabe Dezember 2000 ist mittlerweile überholt. Statt ihrer wurde die DIN 15 529 Oktober 2007 als bundeseinheitliches Regelwerk eingeführt.

Begründung Nebenbestimmung Baurecht

NB II.1

Bautechnische Nachweise sind gem. § 66 Abs. 1 SächsBO i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie 7 Abs. 4 Satz 2 DVOSächsBO vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

NB II.2

Nach § 72 Abs. 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

NB II.3 und 4

§ 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO regelt die Vorlage bautechnischer Nachweise vor Baubeginn.

NB II.5

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 49 Abs. 1 SächsBO sind im Zusammenhang bebaute Grundstücke nach Grundbuchordnung zu vereinigen.

NB II.6

§ 49 Abs. 1 SächsBO regelt die Notwendigkeit für Stellplätze.

NB II.7

Die Nebenbestimmung entspricht den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

NB II.8

In, an und auf baulichen Anlagen sind nach den Vorschriften des § 38 Abs. 3 SächsBO entsprechend zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen.

NB II.9

Verglasungen neben Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, müssen nach § 38 Abs. 4 SächsBO absturzsichernd sein.

NB II.10

Die Beschaffenheit von baurechtlich notwendigen Treppen ist in § 34 Abs. 5 SächsBO geregelt.

Begründung Nebenbestimmung Bodenschutz

NB III.1

Nach § 7 BBodSchG hat derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen könnten, die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Behörde kann dazu gem. § 10 BBodSchG die notwendigen Anordnungen treffen.

NB III.2

Nach § 18 BBodSchG müssen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem BBodSchG wahrnehmen, über die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit [...] verfügen. Nach § 15 Abs. 1 unterliegen Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Begründung Nebenbestimmungen Wasserrecht

Regenrückhaltung

NB IV.1.1

Die NB stellt sicher, dass die bis dato nicht abschließend klärbaren wasserrechtlich relevanten Aspekte/Sachverhalte mit der Ausführungsplanung abschließend geklärt werden.

Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt:

- Bisher liegt keine statische Bemessung der Bauwerke vor. Infolge der Bemessung kann es zu Konstruktionsänderungen gegenüber der Darstellung in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung kommen.
- Bautechnische Erläuterungen zur z.B. zur Betongüte und den Gründungsmaßnahmen waren in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung nicht enthalten. Sie sind in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.
- Die befestigten Flächen der Feuerwehrumfahrt und des Parkplatzes Mitarbeiter Verwaltung sind mit einem Abfluss angegeben. Die Entwässerungsrichtung ist nicht vorgegeben. Zudem ist auch kein Nachweis erbracht, dass die angrenzenden Oberböden die die anfallenden Wassermengen von diesen Flächen aufnehmen können. Der Abfluss in Richtung alte Pausaer Straße ist ebenso nicht gestattet wie die Ableitung in benachbarte Grundstücke. Die diesbezügliche behördliche Nachforderung ist in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.
- In der eingereichten Planung zum RRB ist ein Quergefälle, jedoch kein Längsgefälle angegeben. Dies ist noch einzuarbeiten.
- Die Drosselarmatur war noch nicht ausgewählt. Da die maximale Drosselleistung sowohl vom ZWAV als auch von der unteren Wasserbehörde im Vorfeld vorgegeben wurde, ist die gewählte Drosselarmatur, die diese Drosselleitung annähernd Wasserstands unabhängig erbringen muss, zu bemessen und anzugeben.
- Gemäß der DWA A 166 sind Punkt 9.3.3 ist für den Probelauf, für Wartungs- und Reparaturarbeiten und für die Nutzung als Notfallbecken ein Absperrschieber anzuordnen, der es ermöglicht den Abfluss aus dem Becken zu unterbinden.
- Die Anordnung eines Schachtes an der Einleitstelle in den öffentlichen Kanal entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist deshalb so auszuführen. Es ist notwendig für ggf. erforderliche Kontrollen der Einleitstelle.

Die geforderte Vorlage der Ausführungsplanung, die letztendlich Grundlage der Bauausführung ist, dient dem Nachweis der Erfüllung der genehmigungserheblichen Aspekte/Sachverhalte und der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vor Baubeginn.

NB IV.1.2

Um die entsprechenden Maßnahmen zur Einordnung der behördlichen Überwachung treffen zu können, war eine Fristvorgabe zur genauen Feststellung des Baubeginns und der Fertigstellung notwendig.

NB IV.1.3

Gemäß den grundsätzlichen Bestimmungen im § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasseranlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies wird bei Erfüllung der Anforderungen nach den zutreffenden DWA (ATV) – Vorschriften gewährleistet. Eine diesbezügliche Festlegung war damit zu treffen.

NB IV.1.4

Die geforderte Überprüfung und Kalibrierung der Drossleinrichtung weist die der Bemessung des RRB zugrundeliegenden Drosselmenge nach. Über die Vorlage dieses Prüfprotokolls kann die Genehmigungsbehörde prüfen, ob die genehmigte Drosselmenge eingehalten wird.

NB IV.1.5

Der geforderte Nachweis des tatsächlich errichteten Regenrückhaltevolumens weist die Bescheid gemäße Ausführung nach.

NB IV.1.6

Die Nebenbestimmungen Betrieb/Instandhaltung und Wartung hier insbesondere die Bedienung durch ausgebildetes Personal zu gewährleisten, sind mit § 60 Abs. 1 WHG begründet. Ordnungsgemäßer Betrieb/Instandhaltung und Wartung der Abwasseranlage können nur mit entsprechender Sach- und Fachkunde sichergestellt werden und sind grundsätzliche Betreiberpflichten.

NB IV.1.7

Die geforderte Dienst- und Betriebsanweisung stellt sicher, dass die Abwasseranlagen ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Sie dient der Gewährleistung eines störungsfreien und wirtschaftlichen Betriebes. Das Bedienungspersonal verfügt dadurch über genaue Kenntnis der Anlage und die technischen Zusammenhänge für einen ordnungsgemäßen Betrieb. Der Havarieplan ist erforderlich um im Schadensfall schnell die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können die eine Schadensminimierung gewährleisten. Die Bindung eines sach- und fachkundigen Betreibers mit der erforderlichen Technik ist zwingende Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regenwasseranlagen. Die Informationen zum Betreiberwechsel sind erforderlich, damit im Zuge der Anlagenüberwachung die jeweiligen Verantwortlichen der Genehmigungsbehörde bekannt sind.

NB IV.1.8

Die Notwendigkeit zur Durchführung der wasserrechtlichen Abnahme ist gesetzlich fixiert, der dazu erforderliche Umfang von Unterlagen und Nachweisen ist Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme durch die Genehmigungsbehörde und war deshalb festzulegen. Die Vorlage der Bestandspläne dient dabei zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung der am Bau Beteiligten.

NB IV.1.9

Die geforderte Informationspflicht gibt den Zeitpunkt der Nutzung, d. h. der vollen Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Genehmigung für Bau und Betrieb, gegenüber der Genehmigungsbehörde bekannt, da diese nicht zeitgleich mit Bauende bzw. Bauabnahme eintreten.

NB IV.1.10

Die geforderte Informationspflicht des Betreibers bei Störungen und Havarien ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr seitens der Genehmigungsbehörde treffen zu können.

NB IV.1.11

Der Vorbehalt zur Erteilung weiterer Auflagen ist möglich, wenn sich zurzeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten können.

Fettabscheider, Hebeanlage, Pufferbehälters sowie Neutralisationsbecken

NB IV.2.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 106 Abs. 2 SächsWG. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen.

NB IV.2.2

Gemäß den grundsätzlichen Bestimmungen im § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasseranlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies wird bei Erfüllung der Anforderungen nach dem Regelwerk der DWA (ATV) gewährleistet. Eine diesbezügliche Festlegung war zu treffen.

NB IV.2.3

Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 56, 57 und 58 SächsWG dienen die Dichtheitsprüfung. Abwasseranlagen müssen nachweislich dicht sein. Unkontrollierte Abwasseraustritte aus undichten Abwasseranlagen sind verboten. Eine fachliche Präzisierung der Dichtheitsprüfung ist notwendig zur Sicherstellung der Überwachung. Da in den Antragsunterlagen keine Erläuterungen dazu enthalten sind waren Festlegungen zu treffen. Die UWB behält sich vor an den Dichtheitsprüfungen teilzunehmen. Auf § 106 Abs. 2 SächsW und § 60 Abs. 1 WHG wird verwiesen.

NB IV.2.4

Die Notwendigkeit zur Durchführung der wasserrechtlichen Abnahme ist gesetzlich fixiert, der dazu erforderliche Umfang von Unterlagen und Nachweisen ist Voraussetzung zur Durchführung der Bauab-

nahme durch die Genehmigungsbehörde und war deshalb festzulegen. Die Vorlage der Bestandspläne dient dabei zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung der am Bau Beteiligten.

Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

NB IV.3.1

Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Sollte gemäß § 41 Abs. 2 AwSV von den Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung Gebrauch gemacht werden, ist durch das Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Im Antrag liegt weder die Eignungsfeststellung beantragt noch wurde das Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt welches bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

NB IV.3.2

Die angezeigte Änderung der vorhandenen Anlage ist wesentlich. Die Wassergefährdungsklasse (WGK) der gelagerten Salpetersäure änderte sich von 1 auf 2. Damit änderte sich gemäß § 38 Abs. 1 AwSV auch die Gefährdungsstufe (GS) von A in C. Anlagen der GS C sind gemäß §§ 46 Abs. und 47 i.V. mit Anlage 5 AwSV von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

NB IV.3.3

Im Antrag [1] war die gemäß Kapitel 2 oder 3 AwSV geforderten Dokumentationen nicht enthalten. Falls zutreffend, sollen die Angaben sicherstellen, dass die Anforderungen des § 62 WHG eingehalten werden. Die CIP-Anlage wird mit der Stilllegung der Milchabfüllung in der alten Produktionshalle und der Aufstellung der Milchverarbeitungsanlagen in der neuen Produktionshalle umgebaut. Es werden neue Rohrleitungen verlegt. Angaben dazu sind im Antrag [1] nicht enthalten.

NB IV.3.4

Für das Reinigungs- und Desinfektionsmittel Lager liegt eine Anzeigenbestätigung vom 09.08.1996 vor. Ein Vergleich der Anzeige von 1996 erfolgte mit den Angaben der Fotodokumentation [1.45.2] ergab, dass die gelagerten Stoffe und Mengen geändert wurden. Auch wenn die Sicherheitsdatenblätter unvollständig vorliegen, wurde festgestellt, dass die Anlage gemäß § 38 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe C oder D zugeordnet wird.

Annahme, die Stoffe mit den fehlenden SDB haben die WGK 1*

Stoffe/ Gemische	Lagerbehälter	Anzahl	Menge	SDB	WGK
	in kg	Stück	in kg		
Anti-Germ AZ-Säure D	25	10	250	23.11.2018	1
Topaz AC 2	1000	2	2000	k.A.	2
Depta HW	1000	2	2000	08.03.2017	2
Topaz MD 3	1000	2	2000	k.A.	2
ECOLAP MIP BM	1000	2	2000	fehlt	1*
Aseptic LM Puroxid	1000	4	4000	fehlt	1*
P3 TOPAX 990	25	10	250	k.A.	2
Defoamer BioDeg A	25	10	250	01.03.2021	2
AG DES OXI-150	1000	2	2000	24.11.2020	2
Deptacid One	1000	2	2000	22.03.2021	1
Colgonit WTB 28	12	25	300	16.12.2020	1
Colgonit WTB 38	12	24	288	17.12.2020	1
Colgonit WTB 08	12	23	276	21.08.2020	1
Colgonit WTB 13	12	23	276	12.05.2021	1

Summe			17890		
	Anteil WGK 1		9390	52,49	%
	Anteil WGK 2		8500	47,51	%
	Anteil WGK 3		0	0	%
		maßgebliche WGK			2
		GS			C

Annahme, dass die Stoffe mit den fehlenden SDB die WGK 3 haben

Stoffe/ Gemische	Lagerbehälter	Anzahl	Menge	SDB	WGK
	in kg	Stück	in kg		
Anti-Germ AZ-Säure D	25	10	250	23.11.2018	1
Topaz AC 2	1000	2	2000	k.A.	2
Depta HW	1000	2	2000	08.03.2017	2
Topaz MD 3	1000	2	2000	k.A.	2
ECOLAP MIP BM	1000	2	2000	fehlt	3
Aseptic LM Puroxid	1000	4	4000	fehlt	3
P3 TOPAX 990	25	10	250	k.A.	2
Defoamer BioDeg A	25	10	250	01.03.2021	2
AG DES OXI-150	1000	2	2000	24.11.2020	2
Deptacid One	1000	2	2000	22.03.2021	1
Colgonit WTB 28	12	25	300	16.12.2020	1
Colgonit WTB 38	12	24	288	17.12.2020	1
Colgonit WTB 08	12	23	276	21.08.2020	1
Colgonit WTB 13	12	23	276	12.05.2021	1
Summe			17890		
	Anteil WGK 1		3390	18,95	%
	Anteil WGK 2		8500	47,51	%
	Anteil WGK 3		6000	33,54	%
		maßgebliche WGK		3	
		GS		D	

NB IV.3.5

Das BHKW ist eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es wird mit folgenden Stoffen umgegangen:

Frisch- und Altöl, Harnstoff sowie Wärmeträger-/ Frostschutzmittel.

Im Kapitel 11 des Antrags [1] fehlen Angaben wie die Anforderungen der AwSV für den Wärmetauscher/ Kälteanlage eingehalten werden.

Gemäß dem Formular 11.22 hat der Ad-Blue-Tank ein Volumen von 4 m³ auf er soll doppelwandig ausgeführt werden und gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.21-319 errichtet werden. Die vorgenannte Zulassung gilt jedoch nur für Tanks bis 1,5 m³.

Das Maschinen- und Altöl soll in einer Anlage mit zwei baugleichen Behältern zu je 1 m³ gelagert werden. Beide Öle sollen die WGK 1 haben. Das ist nicht nachvollziehbar. Es liegt ein Sicherheitsdatenblatt für Shell Mysella S5N40 (Motorenöl) vom 06.11.2012 vor. Ob es sich dabei um das im BHKW eingesetzte Maschinenöl handelt geht aus dem Formular 11.2 [1.44] nicht hervor. Das Maschinenöl Shell Mysella S5N40 hat die WGK 2!

Für das Altöl liegen im Antrag [1] keine Dokumentationen gemäß Kapitel 2 oder 3 AwSV vor. Deshalb erfolgt die Einstufung gemäß § 3 Abs. 4 AwSV in die WGK 3 und damit gemäß § 38 Abs. 1 AwSV in die GS C.

NB IV.3.6

In der neuen Halle werden zwei Tanks mit je 1 m³ Wasserstoffperoxid gelagert, Weitere Angaben sind im Antrag nicht enthalten. Für diese Anlage wurde kein Formular 11.2 + ff. ausgefüllt. Die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Gewässeraufsicht berechtigt Angaben zu fordern, dass der § 62 WHG erfüllt wird.

NB IV.4

Die NB ist erforderlich, da aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, ob die Bagatellgrenze < 10 m³ Abwasseranfall pro Woche nach Anhang 31 zur AbwV überschritten wird.

NB IV.5

Die geforderte Informationspflicht des Betreibers der Abwasseranlagen bei Außerbetriebnahmen, Störungen und Havarien ist Voraussetzung, um im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr seitens der Genehmigungsbehörde und des Zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen treffen zu können.

Begründung Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

NB V.1

Als Arbeitsschutz bzw. Arbeitnehmerschutz werden die Maßnahmen, Mittel und Methoden zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen verstanden. Das angestrebte Ziel ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten. Regelungen und Grundlagen bilden die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV). Konkretisiert werden die Anforderungen in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).

NB V.2

Dem Arbeitgeber obliegt vor Aufnahme der Tätigkeiten nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Das ist gem. § 4 BetrSichV und § 7 GefStoffV eine Grundpflicht des Arbeitgebers. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und dessen Verpflichtung zur Aufzeichnung hat erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit sowie danach jede Aktualisierung nach § 7 BioStoffV zu erfolgen.

NB V.3

Der Arbeitgeber ist nach § 12 ArbSchG zur Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in ausreichender und angemessener Form anhand der Gefährdungsbeurteilung bei der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend § 12 BetrSichV verpflichtet. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 14 GefStoffV und § 14 BioStoffV vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen.

NB V.4

Die Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) müssen den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen. Die Inbetriebnahme von neuen Maschinen unterliegt der BetrSichV i.V.m. der Maschinenverordnung.

NB V.5

Die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ konkretisiert die Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten. Das Erfordernis ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung gem. der BetrSichV.

Begründung Nebenbestimmungen Erlaubnis Gz. 54-4254/2734 /1-2022/876749

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Entsprechend des Zwecks dieser Ermächtigung hat die Erlaubnisbehörde ihr Ermessen ausgeübt und die Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen (NB) erteilt. Die getroffenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sollen sicherstellen, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet und gefahrlos betrieben wird.

NB VI.1 und 2

Grundlage für die Forderungen sind § 5 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und § 4 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“

NB VI.3 und 4

Grundlage der Forderung der NB 3 ist § 17 Abs. 1 Satz 4 BetrSichV. Grundlage der Forderung der NB 4 sind die §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 2 ÜAnIG. Die Vorlage der Prüfbescheinigung und das Vorhalten der Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen an der Anlage sind erforderlich, um eine zielgerichtete Überprüfung des rechtskonformen Betriebes der Dampfkesselanlage durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch die ZÜSen zu gewährleisten.

NB VI.5

Grundlage der Forderung ist § 27 Abs. 1 ÜAnIG. Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gehört auch die Kenntnis der zuständigen Arbeitsschutzbehörde über die endgültige Stilllegung der erlaubnisbedürftigen Anlage.

III. Kostenentscheidung

Über die Kosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 36a SGB I /// § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i. A.

Beck
Geschäftsbereichsleiter

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the bottom.

Anhang 1 - Abbildung Geometrisches Sanierungsziel Vogtlandmilch

